



Steuertipps **für Familien**

Familien und Kinder stehen unter dem besonderen Schutz des Staates. Sie bilden die Basis unserer Gesellschaft und sichern unsere Zukunft. Bayern setzt sich deshalb seit jeher für eine steuerliche Entlastung insbesondere von Familien mit Kindern ein. Sie haben nicht nur eine besondere Rolle, sondern auch in der Regel mehr zu schultern. Dem wird mit zahlreichen Vergünstigungen im Steuerrecht Rechnung getragen.

Neben Kindergeld und den Freibeträgen für Kinder gibt es steuerliche Erleichterungen, die erst auf Antrag in der Steuererklärung gewährt werden. Damit Familien mit Kindern diese optimal wahrnehmen können, soll die vorliegende Broschüre einen Überblick über die jeweils möglichen steuerlichen Vergünstigungen geben.



Albert Füracker

Albert Füracker, MdL
Staatsminister



Martin Schöffel

Martin Schöffel, MdL
Staatssekretär

A. Einkommen- und Lohnsteuer	10		
I. Einige Grundbegriffe der Einkommensteuer	10		
II. Steuerpflicht	12		
III. Erhebungsverfahren – Einkommensteuerveranlagung	13		
1. Drei Erhebungsarten	13		
2. Veranlagung von Ehegatten/Lebenspartnern – Veranlagungswahlrecht	14		
3. Wann ist eine Einkommensteuerveranlagung durchzuführen?	16		
4. Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung	18		
5. Vereinfachung bei Abgabe der Steuererklärung	18		
IV. Steuerfreie Einnahmen	19		
1. Krankenversicherung/Unfallversicherung	19		
2. Gesetzliche Rentenversicherung	19		
3. Mutterschaftsgeld	20		
4. Erziehungsgeld, Elterngeld und Rentenzuschläge für Kindererziehung	20		
5. Versorgungsbezüge an Wehr- und Zivildienstbeschädigte	21		
6. Beihilfen für Zwecke der Erziehung, Ausbildung	21		
7. Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz	21		
8. Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten	22		
9. Leistungen nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz	23		
10. Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz	23		
11. Wohngeld	23		
12. Soldatenversorgungsgesetz	23		
13. Unterbringung und Betreuung nicht schulpflichtiger Kinder	24		
V. Werbungskosten/Betriebsausgaben/Nicht abzugsfähige Ausgaben	24		
1. Was sind „Werbungskosten“?	24		
2. Pauschbeträge für Werbungskosten	26		
VI. Sonderausgaben	28		
1. Was sind „Sonderausgaben“?	28		
2. Welche Aufwendungen werden anerkannt?	28		
3. Unterhaltsleistungen	31		
4. Vorsorgeaufwendungen	35		
5. Kinderbetreuungskosten	39		
6. Spenden	41		
7. Pauschbeträge für Sonderausgaben	45		
VII. Sonderregelungen für einzelne Einkunftsarten	45		
1. Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit	45		
2. Einkünfte aus Kapitalvermögen	46		
3. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	49		
VIII. Altersentlastungsbetrag	50		
IX. Entlastungen für allein erziehende Elternteile	53		
1. Kindergeld – steuerliche Freibeträge	53		
2. Kinderbetreuungskosten	54		
3. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	54		
X. Kindergeld – Kinderfreibetrag – Freibetrag für Betreuung, Erziehung und Ausbildung	56		
1. Kindergeld oder Freibeträge?	56		
2. Berücksichtigungsfähige Kinder	58		
3. Kindergeld	62		
4. Freibeträge für Kinder	64		

XI. Grundfreibetrag, Splittingtabelle, Progressionsvorbehalt und Tarifiermäßigungen	67
1. Grundfreibetrag, Splittingtabelle	67
2. Progressionsvorbehalt	68
3. Tarifiermäßigungen	69
XII. Außergewöhnliche Belastung	70
1. Was sind „außergewöhnliche Belastungen“?	70
2. Zumutbare Belastung	71
3. Unterhaltsaufwendungen	72
4. Sonderbedarf für Berufsausbildung	77
5. Pauschbetrag für Menschen mit Behinderungen	79
6. Pflege-Pauschbetrag	80
XIII. Hinterbliebenen-Pauschbetrag	81
XIV. Steuerermäßigung für Aufwendungen für hauswirtschaftliche und handwerkliche Leistungen im Haushalt	82
1. Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse	82
2. Andere haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und haushaltsnahe Dienstleistungen	83
3. Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen	84
4. Haushalt des Steuerpflichtigen	84
5. Umfang der begünstigten Aufwendungen	85
6. Ausschluss	85
7. Nachweis	86
8. Wohnungseigentümer/Mieter	86
9. Haushaltsbezogenheit	87
XV. Solidaritätszuschlag	88
XVI. Kirchensteuer	89

B. Sonstige Regelungen	90
I. Wohnungsbauprämie	90
II. Erbschaft- und Schenkungsteuer	91
III. Umsatzsteuer	95
IV. Grunderwerbsteuer	96
V. Bundeskindergeldgesetz	97

Abs.	Absatz
AMBI	Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen
AO	Abgabenordnung
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BKGG	Bundeskindergeldgesetz
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BStBl	Bundessteuerblatt
DV	Durchführungsverordnung
ErbStG	Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
ff	folgende
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GrEStG	Grunderwerbsteuergesetz
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
KStG	Körperschaftsteuergesetz
LAG	Lastenausgleichsgesetz

LPartG	Lebenspartnerschaftsgesetz
MuSchG	Mutterschutzgesetz
R...EStR	Fundstelle in den Einkommensteuer-Richtlinien
R...LStR	Fundstelle in den Lohnsteuer-Richtlinien
RNr.	Randnummer
RVO	Reichsversicherungsordnung
SGB	Sozialgesetzbuch
SoLZG	Solidaritätszuschlaggesetz
UStG	Umsatzsteuergesetz
WoPG	Wohnungsbau-Prämiengesetz

Die Ausführungen und Hinweise in dieser Broschüre beziehen sich auf den Rechtsstand zum 1. April 2024 und betreffen in der Regel die Veranlagungsjahre 2023 und 2024.

Damit die Leserinnen und Leser dieser Broschüre ihre Kenntnisse bei Bedarf und Interesse selbst vertiefen können, sind jeweils auch die Rechtsquellen angegeben. Verweisungen im Text beziehen sich auf die seitlich angefügten Randnummern (RNr.).

Die Inhalte dieser Publikation beziehen sich in gleichem Maße auf sämtliche Geschlechter. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in den Texten der Einfachheit halber teilweise nur die männliche Form verwendet.

Wenn in der Broschüre der Begriff „Lebenspartner“ verwendet wird, sind damit eingetragene Lebenspartner im Sinn des Lebenspartnerschaftsgesetzes gemeint.



A. Einkommen- und Lohnsteuer

I. Einige Grundbegriffe der Einkommensteuer

100

Die meisten Besonderheiten für Familien gibt es bei der Einkommen- und Lohnsteuer. Hier werden die besonderen finanziellen Belastungen von Familien stark berücksichtigt. Die Lohnsteuer zählt zur Einkommensteuer. Sie ist nur eine besondere Erhebungsform, bei der der Arbeitgeber die Einkommensteuer schon vorab abführt.

Einkünfte, Einkommen, zu versteuerndes Einkommen

Im Sprachgebrauch der Steuergesetze ist das „zu versteuernde Einkommen“ etwas anderes als das tatsächliche Einkommen. Es ist in der Regel deutlich niedriger. Das zu versteuernde Einkommen wird von den Finanzämtern in einem mehrstufigen Verfahren ermittelt.

Ausgangspunkt sind die der Besteuerung unterworfenen „Einkünfte“, die im Gesetz genau aufgezählt sind. Dort werden sieben Einkunftsarten unterschieden, nämlich

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit,
- Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit,
- Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und
- sonstige Einkünfte im Sinn des § 22 EStG (zum Beispiel Renten).

Einkünfte sind bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit der Gewinn, bei den anderen Einkunftsarten der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten. Daher

spricht man auch von „Gewinneinkünften“ und „Überschusseinkünften“. Einkünfte können auch negativ sein, also Verluste darstellen, die die Steuerbelastung mindern.

Die Summe der Einkünfte, vermindert um den Altersentlastungsbeitrag, den Entlastungsbeitrag für Alleinerziehende und den Abzugsbeitrag für Land- und Forstwirte, ist der „Gesamtbeitrag der Einkünfte“. Der Gesamtbeitrag der Einkünfte, vermindert um die Sonderausgaben und die außergewöhnlichen Belastungen, ist das „Einkommen“. Das Einkommen, vermindert um die Freibeträge für Kinder und bestimmte andere Einkommensminderungen, ist das „zu versteuernde Einkommen“. Dieses erst bildet die Bemessungsgrundlage für die tarifliche Einkommensteuer.

Besonderheiten bei der Abgeltungsteuer

Von Privatanlegern erzielte Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich der Abgeltungsteuer, für die ein gesonderter Steuertarif von 25 Prozent gilt. Die Besteuerung erfolgt bereits im Rahmen des Steuerabzugsverfahrens auf Ebene der Kreditinstitute. Die Kapitaleinkünfte brauchen deshalb im Regelfall in der Einkommensteuererklärung nicht mehr angegeben zu werden und fließen folglich in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens nicht ein. Etwas anderes gilt allerdings, wenn die Kapitaleinkünfte auf Antrag in die Veranlagung mit einbezogen werden, weil der persönliche (Grenz-)Steuersatz niedriger als der Abgeltungsteuersatz ist (Günstigerprüfung). In diesem Fall werden auch die Kapitalerträge Teil des zu versteuernden Einkommens und unterliegen damit der tariflichen Einkommensteuer.

Festzusetzende Einkommensteuer

Die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um bestimmte „Steuerermäßigungen“, ist die festzusetzende Einkommensteuer. Das ist die letztlich zu zahlende Einkommensteuer, die im Steuerbescheid ausgewiesen wird.

Berücksichtigung der Familienbelastungen

Die Belastungen für Familien werden bei diesem Rechenweg an unterschiedlichen Stellen berücksichtigt. Die steuerlichen Erleichterungen werden entweder in Form von Pausch- oder Freibeträgen bei der Berechnung des zu versteuernden Einkommens oder als Steuervergütung in Form von Kindergeld gewährt.

Die Besonderheit des Ausgleichs dieser Familienlasten liegt in der Verknüpfung mit dem Kindergeld, das in die Einkommensteuer hineingerechnet wird. Die Finanzämter müssen vergleichen, ob für die Eltern das Kindergeld oder der Ansatz der Freibeträge für Kinder günstiger ist und danach die Steuer berechnen. Das machen die Finanzämter von selbst. Die Eltern brauchen sich in der Regel darum nicht zu kümmern. Bei der Kirchensteuer und beim Solidaritätszuschlag gilt ein anderes Verfahren.

Rechtsquelle: § 2 EStG
R 2 EStR

II. Steuerpflicht

101

Jede Person – unabhängig von Alter oder Nationalität –, die einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, ist unbeschränkt einkommensteuerpflichtig. Die unbeschränkte Steuerpflicht erstreckt sich auf sämtliche inländischen und ausländischen Einkünfte, soweit nicht für bestimmte Einkünfte abweichende Regelungen bestehen, zum Beispiel in Doppelbesteuerungsabkommen und anderen zwischenstaatlichen Vereinbarungen.

Die Angaben in dieser Broschüre setzen die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht voraus. Nur in diesem Fall können sämtliche steuerlichen Vergünstigungen, Pauschbeträge oder Steuerbefreiungen in Betracht kommen.

Rechtsquelle: § 1 EStG

III. Erhebungsverfahren – Einkommensteuerveranlagung

1. Drei Erhebungsarten

Die Einkommensteuer kennt drei verschiedene Erhebungsarten. Die Einkommensteuer wird grundsätzlich im Rahmen von Veranlagungen erhoben. Dies bedeutet, dass bei dem zuständigen Finanzamt Einkommensteuererklärungen eingereicht werden müssen. Daneben kann die Einkommensteuer aber auch durch Abzug von Löhnen oder Kapitalerträgen erhoben werden.

102

Veranlagung

Bei der Steuerveranlagung ermittelt das Finanzamt das zu versteuernde Einkommen auf der Grundlage einer Steuererklärung und setzt die darauf entfallende Einkommensteuer fest. Über die Ermittlung und Festsetzung erteilt das Finanzamt einen Steuerbescheid. Für die zu erwartende Einkommensteuerschuld sind unter Umständen vierteljährlich (zum 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember) Einkommensteuer-Vorauszahlungen zu leisten.

Rechtsquelle: §§ 2, 36, 37 EStG

Lohnsteuerabzug

Bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit (Löhne, Gehälter und so weiter) wird die Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben (Lohnsteuer). Mit dem Lohnsteuerabzug gilt die Einkommensteuerschuld als abgegolten, sofern nicht eine Veranlagung vorgeschrieben ist oder vom Arbeitnehmer beantragt wird (vgl. RNr. 107). Bei der Veranlagung wird die einbehaltene Lohnsteuer auf die festzusetzende Einkommensteuer angerechnet.

Rechtsquelle: §§ 38, 41a EStG
R 38.1 - 38.5, 41a.1, 41a.2 LStR

Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer)

Bei Einkünften aus Kapitalvermögen (zum Beispiel Zinsen, Dividenden) wird die Einkommensteuer im Wege des Steuerabzugs erhoben. Die – auch als Abgeltungsteuer bezeichnete – Kapitalertragsteuer beträgt einheitlich 25 Prozent der Einnahmen (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Mit dem Steuerabzug ist bei privaten Anlegern die Einkommensteuer auf die Kapitaleinkünfte „abgegolten“. Einkünfte, die dem Steuerabzug unterliegen haben, brauchen daher in der Einkommensteuererklärung grundsätzlich nicht mehr angegeben zu werden. Steuerbürger, die aufgrund ihres geringen Einkommens einen persönlichen (Grenz-)Steuersatz von unter 25 Prozent haben, können jedoch die Einbeziehung ihrer Kapitaleinkünfte in die Veranlagung beantragen, wenn dies zu einer niedrigeren Einkommensteuer führt. Die Einkünfte aus Kapitalvermögen werden dann nicht dem Steuersatz von 25 Prozent, sondern dem niedrigeren persönlichen Steuersatz unterworfen. Der Steuerabzug kann teilweise oder ganz vermieden werden, wenn dem Kreditinstitut ein Freistellungsauftrag erteilt oder eine vom Finanzamt ausgestellte Nichtveranlagungsbescheinigung vorgelegt wird.

Rechtsquelle: §§ 32d, 43 – 45e EStG
R 32d EStR

2. Veranlagung von Ehegatten/Lebenspartnern – Veranlagungswahlrecht

103

Ehegatten, die beide unbeschränkt steuerpflichtig sind, nicht dauernd getrennt leben und bei denen diese Voraussetzungen zu Beginn des Veranlagungszeitraums vorgelegen haben oder im Lauf dieses Zeitraums eingetreten sind, können zwischen Einzelveranlagung und Zusammenveranlagung wählen. Gleiches gilt für Lebenspartner im Sinn des § 1 Abs. 1 LPartG. Für unbeschränkt steuerpflichtige Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union (EU) oder eines Staats, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) anwendbar ist, deren Ehegatte/Lebenspart-

ner im Ausland lebt, kann das Veranlagungswahlrecht in Betracht kommen, wenn der Ehegatte/Lebenspartner seinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaats hat.

Ehegatten/Lebenspartner im Sinn des § 1 Abs. 1 LPartG werden zusammen veranlagt, wenn sie beide die Zusammenveranlagung wählen. Wählt einer von Ihnen die Einzelveranlagung, so werden beide einzeln veranlagt. Das Veranlagungswahlrecht wird im Rahmen der Steuererklärung ausgeübt. Nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Steuerbescheids ist eine Änderung des Wahlrechts nur noch unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Wird von dem Veranlagungswahlrecht nicht oder nicht wirksam Gebrauch gemacht, erfolgt eine Zusammenveranlagung.

Rechtsquelle: §§ 1 Abs. 3, 1a Abs. 1 Nr. 2, 26 EStG
R 26 EStR

Einzelveranlagung

Bei der Einzelveranlagung werden jedem Ehegatten/Lebenspartner die von ihm bezogenen Einkünfte zugerechnet. Im Allgemeinen ist davon auszugehen, dass Einzelveranlagungen im Vergleich zur Zusammenveranlagung zu einer höheren Steuerbelastung führen, da die Steuer für jeden Ehegatten/Lebenspartner jeweils nach dem Grundtarif zu berechnen ist. Sonderausgaben (RNrn. 135 ff), außergewöhnliche Belastungen (RNrn. 177 ff) sowie die Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen (RNrn. 185 ff) werden demjenigen Ehegatten/Lebenspartner zugerechnet, der die Aufwendungen wirtschaftlich getragen hat. Abweichend davon werden sie je zur Hälfte aufgeteilt, wenn dies im Rahmen der Steuererklärungen übereinstimmend so beantragt wird.

Rechtsquelle: § 26a EStG
§ 61 EStDV

104

Zusammenveranlagung

105

Bei einer Zusammenveranlagung werden die Einkünfte, die die Ehegatten/Lebenspartner erzielt haben, zusammengerechnet und den Ehegatten/Lebenspartnern gemeinsam zugerechnet. Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, werden die Ehegatten/Lebenspartner gemeinsam als Steuerpflichtiger behandelt. Dies ist die häufigste und regelmäßig günstigste Veranlagungsart. Die Einkommensteuer wird nach dem Splittingtarif berechnet.

Rechtsquelle: § 26b EStG
R 26b EStR

3. Wann ist eine Einkommensteuerveranlagung durchzuführen?

Hier ist zu unterscheiden zwischen Arbeitnehmern und Personen, die im Veranlagungszeitraum keinen Arbeitslohn bezogen haben:

Arbeitnehmer

107

Bei Arbeitnehmern ist die Einkommensteuer grundsätzlich durch den Lohnsteuerabzug abgegolten. Wegen der Besonderheiten beim Lohnsteuerabzug ist aber oft die Summe der bei jeder Lohnzahlung einbehaltenen Lohnsteuerabzugsbeträge höher als die tatsächlich geschuldete Einkommensteuer. Aus diesem Grund können auch Arbeitnehmer eine Veranlagung zur Einkommensteuer beantragen (Antragsveranlagung).

Ein solcher Antrag kann sich beispielsweise lohnen, wenn Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen sind, für die im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren kein Freibetrag geltend gemacht worden ist.

Der Antrag auf Einkommensteuerveranlagung (Antragsveranlagung) ist durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung innerhalb der nicht verlängerbaren vierjährigen Festsetzungsfrist zu stellen (Einkommensteuer-Antragsveranlagung 2023 also bis 31. Dezember 2027).

In bestimmten Fällen ist die Durchführung einer Einkommensteuerveranlagung zwingend vorgeschrieben (Pflichtveranlagung). Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn

- die positive Summe der Einkünfte, die nicht dem Lohnsteuerabzug unterliegen haben, mehr als 410 Euro beträgt,
- bestimmte Lohnersatzleistungen (zum Beispiel Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld und Elterngeld) von mehr als 410 Euro bezogen worden sind,
- beide Ehegatten/Lebenspartner Arbeitslohn bezogen haben und einer von ihnen nach der Steuerklasse V oder VI besteuert oder bei Steuerklasse IV der Faktor berücksichtigt worden ist,
- ein Arbeitnehmer gleichzeitig Arbeitslohn von mehreren Arbeitgebern bezogen hat oder
- beim Lohnsteuerabzug durch den Arbeitgeber ein vom Arbeitnehmer im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren geltend gemachter Freibetrag (Ausnahme: der Pauschbetrag für Menschen mit Behinderungen und der Pauschbetrag für Hinterbliebene vgl. RNr. 182 und RNr. 184; sowie ein Erhöhungsbetrag beim Entlastungsbetrag für Alleinerziehende; vgl. RNr. 164b) berücksichtigt worden ist und der im Kalenderjahr 2023 insgesamt erzielte Arbeitslohn bei Ledigen 12.147 Euro (im Veranlagungsjahr 2024: 12.870 Euro) beziehungsweise bei Ehegatten/Lebenspartnern 23.118 Euro (im Veranlagungsjahr 2024: 24.510 Euro) übersteigt.

Personen, die keinen Arbeitslohn bezogen haben

Alle übrigen Personen, die keinen Arbeitslohn bezogen haben, werden mit ihren steuerpflichtigen Einkünften zur Einkommensteuer veranlagt.

4. Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung

108

Arbeitnehmer haben in den Fällen, in denen eine Pflichtveranlagung durchzuführen ist (RNr. 107), von sich aus – also ohne vorherige Aufforderung durch das Finanzamt – eine Einkommensteuererklärung einzureichen. In den übrigen Fällen sind unter anderem Erklärungen abzugeben, wenn

- bei Ehegatten/Lebenspartnern, die das Veranlagungswahlrecht haben (vgl. RNr. 103), der Gesamtbetrag der Einkünfte mehr als 21.816 Euro (im Veranlagungsjahr 2024: 22.208 Euro) betragen hat, die Einzelveranlagung beantragt wird oder
- bei anderen Personen (zum Beispiel Ledigen) der Gesamtbetrag der Einkünfte mehr als 10.908 Euro (im Veranlagungsjahr 2024: 11.604) betragen hat.

109

An die Abgabe der Steuererklärung wird alljährlich unter anderem auch durch öffentliche Aufforderung erinnert. Die Nichtabgabe von Steuerklärungen kann dazu führen, dass das Finanzamt für mehrere Jahre Steuerbeträge nachfordern muss. Außerdem kann dies eine Bestrafung nach sich ziehen. Einkommensteuerklärungen sind bis zum 31. Juli des Folgejahrs beim zuständigen Finanzamt einzureichen (Ausnahme: Um einen Monat verlängerte Abgabefrist für die Einkommensteuererklärung 2023). Wegen der Abgabefrist bei einer Antragsveranlagung vgl. RNr. 107.

Rechtsquelle: §§ 25, 46 EStG
§ 56 EStDV
§ 149 AO

5. Vereinfachung bei Abgabe der Steuererklärung

109a

Zahlreiche Daten zu Ihrer Einkommensteuererklärung (z. B. Lohndaten, Renten, bestimmte Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie zur Altersvorsorge) werden der Finanzverwaltung durch diverse Mitteilungspflichtige bereits elektronisch übermittelt (sog. eDaten). Diese Daten müssen Sie bei Ihrer Einkommensteuererklärung auf Papier nicht eintragen – sie werden automatisch vom Finanzamt berücksichtigt.

IV. Steuerfreie Einnahmen

Verschiedene Einnahmen sind steuerfrei und werden deshalb zur Einkommensteuer nicht herangezogen. Allerdings werden bestimmte steuerfreie Einnahmen bei der Berechnung des Steuersatzes für die steuerpflichtigen Einkünfte berücksichtigt (so genannter Progressionsvorbehalt, vgl. RNr. 175), insbesondere wenn es sich um Lohnersatzleistungen handelt. Steuerfrei sind im Wesentlichen die hier aufgezählten Einnahmen.

110

1. Krankenversicherung/Unfallversicherung

Steuerfrei sind Leistungen aus einer Krankenversicherung, aus einer Pflegeversicherung und aus der gesetzlichen Unfallversicherung, und zwar sowohl Bar- als auch Sachleistungen. Es ist auch ohne Bedeutung, ob die Leistungen dem ursprünglich Berechtigten oder den Hinterbliebenen gewährt werden. Die Steuerfreiheit kann auch für Leistungen aus einer ausländischen gesetzlichen Unfallversicherung oder einer ausländischen Krankenversicherung in Betracht kommen.

111

Rechtsquelle: § 3 Nr. 1 Buchst. a EStG

2. Gesetzliche Rentenversicherung

Sachleistungen und Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen einschließlich der Sachleistungen nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte sind steuerfrei.

112

Rechtsquelle: § 3 Nr. 1 Buchst. b EStG

Ebenfalls steuerfrei sind Zuschüsse der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für die Krankenversicherung der Rentner und von dem gesetzlichen Rentenversicherungsträger getragene Anteile an den Beiträgen für die gesetzliche Krankenversicherung.

Rechtsquelle: § 3 Nr. 14 EStG

3. Mutterschaftsgeld

113

Steuerfrei sind das Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz, der Reichsversicherungsordnung und dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte, die Sonderunterstützung für im Familienhaushalt beschäftigte Frauen, der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz sowie der Zuschuss bei Beschäftigungsverboten für die Zeit vor oder nach einer Entbindung sowie für den Entbindungstag während einer Elternzeit nach beamtenrechtlichen Vorschriften.

Rechtsquelle: § 3 Nr. 1 Buchst. d EStG

4. Erziehungsgeld, Elterngeld und Rentenzuschläge für Kindererziehung

114

Das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und vergleichbare Leistungen der Länder, das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und vergleichbare Leistungen der Länder sowie Leistungen für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch sind von der Steuer befreit. Ebenfalls steuerbefreit sind die Zuschläge, die nach den §§ 50a bis 50e des Beamtenversorgungsgesetzes oder nach den §§ 70 bis 74 des Soldatenversorgungsgesetzes oder nach vergleichbaren Regelungen der Länder für ein vor dem 1. Januar 2015 geborenes Kind oder für eine vor dem 1. Januar 2015 begonnene Zeit der Pflege einer pflegebedürftigen Person zu gewähren sind; im Falle des Zusammentreffens von Zeiten für mehrere Kinder nach § 50b des Beamtenversorgungsgesetzes oder § 71 des Soldatenversorgungsgesetzes oder nach vergleichbaren Regelungen der Länder gilt dies, wenn eines der Kinder vor dem 1. Januar 2015 geboren ist.

Rechtsquelle: § 3 Nr. 67 EStG

5. Versorgungsbezüge an Wehr- und Zivildienstbeschädigte

116

Auch die Versorgungsbezüge, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften aus öffentlichen Mitteln an Wehrdienstbeschädigte, im Freiwilligen Wehrdienst Beschädigte, Zivildienstbeschädigte und im Bundesfreiwilligendienst Beschädigte oder ihre Hinterbliebenen, Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und ihnen gleichgestellte Personen gezahlt werden, sind steuerfrei, soweit es sich nicht um Bezüge handelt, die aufgrund der Dienstzeit gewährt werden. Gleichgestellte im Sinne dieser Befreiungsvorschrift sind auch Personen, die Anspruch auf Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz oder auf Unfallfürsorgeleistungen nach dem Soldatenversorgungsgesetz, Beamtenversorgungsgesetz oder vergleichbarem Landesrecht haben.

Rechtsquelle: § 3 Nr. 6 EStG
R 3.6 LStR

6. Beihilfen für Zwecke der Erziehung, Ausbildung

117

Steuerfrei sind Bezüge aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung, die wegen Hilfsbedürftigkeit oder als Beihilfe zu dem Zweck bewilligt werden, die Erziehung oder Ausbildung, die Wissenschaft oder Kunst unmittelbar zu fördern. Nicht hierunter fallen Kinderzuschläge und Kinderbeihilfen, die aufgrund der Besoldungsgesetze, besonderer Tarife oder ähnlicher Vorschriften gewährt werden. Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass der Empfänger mit den Bezügen nicht zu einer bestimmten wissenschaftlichen oder künstlerischen Gegenleistung oder zu einer bestimmten Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet wird.

Rechtsquelle: § 3 Nr. 11 EStG
R 3.11 LStR

7. Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz

118

Leistungen, die aufgrund des Bundeskindergeldgesetzes gewährt werden (vgl. R.Nr. 600), sind ebenfalls steuerfrei.

Rechtsquelle: § 3 Nr. 24 EStG

8. Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten

119

Steuerfrei sind Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter oder kranker Menschen oder von Menschen mit Behinderungen im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 AO) bis zur Höhe von 3.000 Euro im Jahr (= so genannter Übungsleiterfreibetrag).

Der vorstehende Übungsleiterfreibetrag erstreckt sich auch auf die Aufwandsentschädigungen nach § 1835a BGB für gesetzliche Betreuer.

Eine Tätigkeit, die ihrer Art nach keine übungsleitende, ausbildende, erzieherische, betreuende oder künstlerische Tätigkeit und keine Pflege alter oder kranker Menschen oder von Menschen mit Behinderungen ist, wie zum Beispiel eine Tätigkeit als Vorstandsmitglied, als Vereinskassier oder als Geräte- und Platzwart bei einem Sportverein, ist nicht mit 3.000 Euro begünstigt. Für derartige Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich kann allerdings ein Freibetrag bis zur Höhe von insgesamt 840 Euro im Kalenderjahr in Betracht kommen (= Ehrenamtsfreibetrag). Der Ansatz dieses Steuerfreibetrags ist jedoch ausgeschlossen, wenn – bezogen auf die gesamten Einnahmen aus der jeweiligen nebenberuflichen Tätigkeit – ganz oder teilweise die Steuerbefreiung für bestimmte Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen oder der Übungsleiterfreibetrag gewährt wird. Dies bedeutet, dass bei der einzelnen Nebentätigkeit der Ehrenamtsfreibetrag nicht zusätzlich zu diesen Sonderfreibeträgen berücksichtigt werden kann.

Überschreiten die Einnahmen für die genannten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Ausga-

ben nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen.

Rechtsquelle: § 3 Nrn. 26, 26a und 26b EStG
R 3.26 LStR, R 3.26a EStR

9. Leistungen nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz

Leistungen nach den §§ 14a Abs. 4, 14b Arbeitsplatzschutzgesetz sind ebenfalls steuerfrei.

Rechtsquelle: § 3 Nr. 47 EStG

120

10. Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz

Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz mit Ausnahme der Leistungen nach § 6 des Unterhaltssicherungsgesetzes sind steuerbefreit.

Rechtsquelle: § 3 Nr. 48 EStG

121

11. Wohngeld

Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz ist steuerfrei ebenso wie die sonstigen Leistungen aus öffentlichen Haushalten oder Zweckvermögen zur Senkung der Miete oder Belastung im Sinn des § 11 Abs. 2 Nr. 4 Wohngeldgesetz.

Rechtsquelle: § 3 Nr. 58 EStG

122

12. Soldatenversorgungsgesetz

Die Arbeitslosenbeihilfe, die nach dem Soldatenversorgungsgesetz an ehemalige Soldaten auf Zeit bei Arbeitslosigkeit geleistet wird, ist steuerfrei.

Rechtsquelle: § 3 Nr. 2 Buchst. c EStG

123

13. Unterbringung und Betreuung nicht schulpflichtiger Kinder

125

Leistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern der Arbeitnehmer in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen sind steuerfrei. Die Leistungen müssen aber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden.

Rechtsquelle: § 3 Nr. 33 EStG, § 8 Abs. 4 EStG
R 3.33 LStR

V. Werbungskosten/Betriebsausgaben/Nicht abzugsfähige Ausgaben

1. Was sind „Werbungskosten“?

126

Unter Werbungskosten versteht man Aufwendungen, die dem Erwerb, der Sicherung und Erhaltung von Einnahmen dienen. Sie sind bei der Einkunftsart zu berücksichtigen, bei der sie entstanden sind. Werbungskosten können auch im Hinblick auf ein künftiges Dienstverhältnis entstehen. Werbungskosten gibt es bei den Einkünften aus

- nichtselbstständiger Arbeit,
- Kapitalvermögen,
- Vermietung und Verpachtung und
- den sonstigen Einkünften im Sinn des § 22 EStG.

Bei den anderen Einkunftsarten spricht man von Betriebsausgaben.

Kosten der Lebensführung

127

Soweit im Einkommensteuergesetz nichts anderes bestimmt ist (zum Beispiel Abzug als Sonderausgabe, vgl. RNrn. 134 ff, oder als außergewöhnliche Belastung, vgl. RNrn. 177 ff), sind die Aufwendungen für den Haushalt eines Steuerbürgers und den Unterhalt seiner Famili-

enangehörigen vom Werbungskosten- oder Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen und können auch nicht in einen abziehbaren oder nicht abziehbaren Teil aufgeteilt werden. Kosten der Lebensführung in diesem Sinn sind insbesondere Aufwendungen für Wohnung, Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Zeitung und Rundfunk. Aufwendungen für bürgerliche Kleidung und Schuhe sind als Aufwendungen der Lebensführung selbst dann nicht abziehbar, wenn der Steuerbürger die Kleidungsstücke ausschließlich bei der Berufsausübung trägt. Nur wenn entsprechende Aufwendungen ausschließlich oder fast ausschließlich beruflich/betrieblich veranlasst sind (zum Beispiel Arbeitsmittel oder typische Berufskleidung) sind sie als Werbungskosten/Betriebsausgaben zu berücksichtigen.

Sind Aufwendungen sowohl durch die Einkunftserzielung als auch privat veranlasst (so genannte gemischte Aufwendungen, zum Beispiel für das private Telefon, mit dem auch berufliche Gespräche geführt werden, der PC, der beruflich und privat genutzt wird, für Reisen, die beruflich und privat veranlasst sind, Steuerberatungskosten), dann sind diese Aufwendungen entsprechend der beruflichen/betrieblichen oder privaten Veranlassung nach objektiven Kriterien in einen abziehbaren und nichtabziehbaren Teil aufzuteilen, hilfsweise erfolgt die Aufteilung durch Schätzung.

Zuwendungen an Dritte

Freiwillige Zuwendungen und solche aufgrund freiwillig begründeter Rechtspflicht sowie Zuwendungen an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen (zum Beispiel geschiedene Ehegatten oder nachpartnerschaftlicher Unterhalt bei Aufhebung einer Lebenspartnerschaft) sind ebenfalls nicht abzugsfähig, vgl. aber RNrn. 135, 144 ff, 179.

128

Nicht abzugsfähige Steuern

Auch die Einkommensteuer und sonstige Personensteuern sowie die Umsatzsteuer für Umsätze, die Entnahmen sind, sind nicht abzugsfähig. Das gilt auch für die auf diese Steuern entfallenden Nebenleistungen (zum Beispiel Säumniszuschläge, Verspätungszuschläge, Aussetzungszinsen und Stundungszinsen).

Bußgelder, Geldstrafen

129

Weiterhin nicht abzugsfähig sind auch Geldbußen, Ordnungs- und Verwarnungsgelder sowie Geldstrafen. Soweit mit Geldbußen auch der wirtschaftliche Vorteil abgeschöpft wird und hierbei Ertragsteuern nicht berücksichtigt wurden, kann dieser Teil vom Abzugsverbot ausgenommen werden.

Aufwendungen für die Strafverteidigung und das Strafverfahren können aber Werbungskosten oder Betriebsausgaben sein, wenn die Tat in Ausübung der beruflichen oder betrieblichen Tätigkeit begangen worden ist.

Rechtsquelle: §§ 9 Abs. 1, 12 EStG
R 4.13, 12.3 EStR
R 9.1 LStR

2. Pauschbeträge für Werbungskosten

130

Bei verschiedenen Einkunftsarten können Pauschbeträge für Werbungskosten berücksichtigt werden. Diese Pauschbeträge betragen

- bei Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit (Arbeitnehmer-Pauschbetrag) 1.230 Euro,
- bei Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit, soweit es sich um Versorgungsbezüge handelt 102 Euro,
- bei Einnahmen aus Kapitalvermögen (Sparer-Pauschbetrag) 1.000 Euro,
- bei Einnahmen aus wiederkehrenden Bezügen (zum Beispiel Renten), Unterhaltsleistungen, Altersvorsorgeverträgen, Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen 102 Euro.

Die Pauschbeträge für Werbungskosten sind nicht zu ermäßigen, wenn die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht lediglich während eines Teils des Kalenderjahrs bestanden hat.

131

Erzielen beide Ehegatten/Lebenspartner Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit, so steht ihnen – unabhängig von der Veranlagungsform – beiden der Arbeitnehmer-Pauschbetrag zu. Sollten bei einem von ihnen die Einnahmen niedriger als 1.230 Euro sein, darf der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nur bis zur Höhe der Einnahmen abgezogen werden. Werden höhere steuerlich berücksichtigungsfähige Werbungskosten als 1.230 Euro nachgewiesen, so sind anstelle des Arbeitnehmer-Pauschbetrags die nachgewiesenen tatsächlichen Werbungskosten abzuziehen.

132

Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist als Werbungskosten ein Betrag von 1.000 Euro abzuziehen (Sparer-Pauschbetrag). Ehegatten/Lebenspartnern, die zusammen veranlagt werden, wird ein gemeinsamer Sparer-Pauschbetrag von 2.000 Euro gewährt. Sind die Einnahmen niedriger als 1.000 Euro beziehungsweise bei zusammen veranlagten Ehegatten/Lebenspartnern niedriger als 2.000 Euro, ist der Sparer-Pauschbetrag nur bis zur Höhe der Einnahmen abzuziehen. Mit dem Sparer-Pauschbetrag sind die Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen abgegolten. Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ausgeschlossen. Weitere Erläuterungen zum Sparer-Pauschbetrag finden Sie unter RNr. 160.

133

Bei Einnahmen aus wiederkehrenden Bezügen, Unterhaltsleistungen, Altersvorsorgeverträgen, Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen erhält bei Ehegatten/Lebenspartnern, die zusammen veranlagt werden, jeder Ehegatte/Lebenspartner, der solche Einnahmen hat, den Werbungskosten-Pauschbetrag in Höhe von 102 Euro. Sind die Einnahmen niedriger als 102 Euro, darf der Pauschbetrag nur bis zur Höhe der Einnahmen abgezogen werden. Werden höhere steuerlich berücksichtigungsfähige Werbungskosten als 102 Euro nachgewiesen, so sind anstelle des Pauschbetrags die nachgewiesenen tatsächlichen Werbungskosten abzuziehen.

Rechtsquelle: §§ 9a, 20 Abs. 9 EStG
R 9a EStR

VI. Sonderausgaben

1. Was sind „Sonderausgaben“?

134

Sonderausgaben sind Aufwendungen der Lebensführung, die aus besonderen Gründen steuerlich begünstigt werden. Es können grundsätzlich nur Aufwendungen abgezogen werden, die auf einer eigenen Verpflichtung des Steuerbürgers beruhen und von ihm tatsächlich geleistet werden.

Bei Ehegatten oder Lebenspartnern, die zusammen veranlagt werden, ist es für den Abzug von Sonderausgaben gleichgültig, wer von ihnen beiden sie geleistet hat.

Sonderausgaben, die ein Kind des Steuerbürgers aufgrund einer eigenen Verpflichtung zu leisten hat, können beim Steuerbürger nicht berücksichtigt werden, auch wenn dieser mit den Aufwendungen finanziell belastet ist. Beiträge zur Basisabsicherung bei der Kranken- und Pflegeversicherung können jedoch vom Unterhaltsverpflichteten geltend gemacht werden, wenn dieser die eigenen Beiträge eines Kindes, für das ein Anspruch auf einen Kinderfreibetrag oder auf Kindergeld besteht, wirtschaftlich getragen hat.

2. Welche Aufwendungen werden anerkannt?

Sonderausgaben sind folgende Aufwendungen, wenn sie weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sind oder wie solche behandelt werden:

137

- Aufwendungen für die Altersvorsorge, insbesondere Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie Beiträge zum Aufbau einer privaten kapitalgedeckten Altersversorgung (vgl. RNR. 149);

138

- sonstige Vorsorgeaufwendungen, zum Beispiel Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherungen, Unfallversicherungen, Haftpflichtversicherungen (Kfz-Haftpflicht, Tierhaftpflicht) und Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit (vgl. RNR. 150);

- gezahlte Kirchensteuer. Dies gilt nicht für die auf Einkünfte aus Kapitalvermögen, für die der gesonderte Steuertarif der Abgeltungsteuer Anwendung findet, entfallende Kirchensteuer. An die Stelle des Sonderausgabenabzugs tritt insoweit eine pauschale Ermäßigung der Abgeltungsteuer um ein Viertel der auf die Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer;

139

- zwei Drittel der Kinderbetreuungskosten, höchstens jedoch 4.000 Euro je Kind (vgl. RNR. 152a);

140

- Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung bis zu 6.000 Euro im Kalenderjahr; bei Ehegatten/Lebenspartnern, die die Voraussetzungen für das Veranlagungswahlrecht erfüllen (vgl. RNR. 103), gilt dieser Höchstbetrag für jeden Ehegatten/Lebenspartner; zu den berücksichtigungsfähigen Aufwendungen gehören auch die Kosten für eine auswärtige Unterbringung; Aufwendungen für die Berufsausbildung sind nur dann berücksichtigungsfähig, wenn eine nachhaltige berufsmäßige Ausübung der erlernten Fähigkeiten zur Erzielung von Einkünften angestrebt wird; zweckgebundene steuerfreie Bezüge zur unmittelbaren Förderung der Ausbildung sind von den Aufwendungen abzuziehen;

141

- 30 Prozent des Entgelts, höchstens aber 5.000 Euro im Jahr, das der Steuerpflichtige für ein Kind, für das er Anspruch auf einen Kinderfreibetrag oder auf Kindergeld hat, für dessen Besuch einer Privatschule, die im Inland, einem EU-Mitgliedstaat oder einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder einer Deutschen Schule im Ausland entrichtet. Maßgeblich ist hier das reine Schulgeld ohne das Entgelt für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung. Voraussetzung ist, dass die Schule zu einem im Inland anerkannten oder einem inländischen Abschluss an einer öffentlichen Schule als gleichwertig anerkannten allgemein bildenden oder berufsbildenden Schul-, Jahrgangs- oder Berufsabschluss führt.

142

Weitere Sonderausgaben sind

- Unterhaltsleistungen an den geschiedenen Ehegatten/Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten/Lebenspartner, wenn der Geber dies mit Zustimmung des Empfängers beantragt, bis zu 13.805 Euro im Kalenderjahr (vgl. hierzu ausführlich die RNrn. 144 ff);
- auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende, lebenslange und wiederkehrende Versorgungsleistungen, die nicht mit Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, die bei der Veranlagung außer Betracht bleiben; Versorgungsleistungen, die auf nach dem 31. Dezember 2007 vereinbarten Vermögensübertragungen beruhen, sind nur noch berücksichtigungsfähig bei Übertragung eines Betriebs, Teilbetriebs sowie unter bestimmten Voraussetzungen bei Übertragung eines GmbH-Anteils oder des Mitunternehmeranteils an einer Personengesellschaft;
- Leistungen aufgrund eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs, soweit die zugrunde liegenden Einnahmen beim Ausgleichsverpflichteten der Besteuerung unterliegen;
- Ausgleichsleistungen zur Vermeidung eines Versorgungsausgleichs, soweit der Verpflichtete dies mit Zustimmung des Berechtigten beantragt.

Voraussetzung für den Abzug der Aufwendungen nach Nummern 1 bis 4 ist die Angabe der erteilten Identifikationsnummer (§139b der Abgabenordnung) des Empfängers in der Steuererklärung des Leistenden.

Rechtsquelle: § 10 EStG

R 10.1, 10.2, 10.3, 10.4, 10.5, 10.6, 10.7, 10.9, 10.10 EStR

BMF-Schreiben vom 21. März 2023, BStBl I, S. 611

3. Unterhaltsleistungen

Für den Abzug von Unterhaltsleistungen (vgl. RNr. 135) an den geschiedenen Ehegatten/Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten/Lebenspartner kommen zwei Möglichkeiten in Betracht, und zwar

144

- als Sonderausgaben (so genanntes begrenztes Realsplitting); dabei werden die Unterhaltsleistungen beim Geber (= Unterhaltsverpflichteter) als Sonderausgaben abgezogen und beim Empfänger (= Unterhaltsberechtigter) als steuerpflichtige sonstige Einkünfte erfasst; sowohl der Abzug wie auch die Versteuerung sind auf einen Jahreshöchstbetrag von 13.805 Euro begrenzt;
- als außergewöhnliche Belastung; abgezogen werden hier die Unterhaltsleistungen beim Geber bis zu einem Höchstbetrag von 10.908 Euro (im Veranlagungszeitraum 2024: 11.604 Euro); beim Empfänger bleiben diese steuerfrei; der Abzug kann aber bei eigenen Bezügen und Einkünften des Empfängers entfallen.

Beide Vergünstigungen können für die Unterhaltsleistung an eine Person nicht nebeneinander beansprucht werden. Sowohl der Höchstbetrag von 13.805 Euro als auch der Höchstbetrag von 10.908 Euro erhöhen sich gegebenenfalls um Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, soweit diese für die Absicherung des geschiedenen Ehegatten/Lebenspartners einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten/Lebenspartners auf sozialhilfegleichem Versorgungsniveau (Basisabsicherung) erforderlich sind.

Berücksichtigung beim Sonderausgabenabzug („begrenztes Realsplitting“)

Es ist unerheblich, ob die Unterhaltsleistungen freiwillig oder aufgrund gesetzlicher Unterhaltspflicht erbracht werden und ob es sich um laufende oder einmalige Leistungen beziehungsweise um Nachzahlungen oder Vorauszahlungen handelt. Auch als Unterhalt erbrachte Sachleistungen können berücksichtigt werden.

145

Übersteigen die Unterhaltsleistungen den Höchstbetrag von 13.805 Euro im Kalenderjahr, so sind die darüber hinaus gezahlten Beträge nicht abzugsfähig, auch nicht als außergewöhnliche Belastungen. Dies gilt auch dann, wenn der Sonderausgabenabzug auf einen niedrigeren Betrag als 13.805 Euro beschränkt wird. Ist Unterhalt an mehrere Empfänger zu leisten, so sind die Unterhaltsleistungen an jeden bis zu 13.805 Euro abziehbar.

Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug ist, dass der Unterhaltsverpflichtete beim Finanzamt einen entsprechenden Antrag stellt, dem der Empfänger zugestimmt hat. Der Antrag kann nur jeweils für ein Kalenderjahr gestellt und nicht zurückgenommen werden. Eine einmal erteilte Zustimmung bleibt solange wirksam, bis sie ausdrücklich widerrufen wird. Der Widerruf ist vor Beginn des Kalenderjahrs, für das die Zustimmung erstmals nicht mehr gelten soll, gegenüber dem Finanzamt zu erklären.

Weitere Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug ist die Angabe der erteilten Identifikationsnummer der unterhaltenen Person in der Steuererklärung des Unterhaltsleistenden, wenn die unterhaltene Person der unbeschränkten oder beschränkten Steuerpflicht unterliegt. Die unterhaltene Person ist für diese Zwecke verpflichtet, dem Unterhaltsleistenden ihre Identifikationsnummer mitzuteilen. Kommt sie dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Unterhaltsleistende berechtigt, bei der für ihn zuständigen Finanzbehörde die Identifikationsnummer der unterhaltenen Person zu erfragen.

Der Sonderausgabenabzug kommt grundsätzlich nur in Betracht, wenn der Unterhaltsempfänger unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist. Eine Sonderregelung gilt für unterhaltspflichtige Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union (EU) oder eines Staates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) anwendbar ist. In diesen Fällen kommt der Sonderausgabenabzug in Betracht, wenn der Unterhaltsempfänger seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaats hat und die Besteuerung der Unterhaltszahlungen beim Empfänger durch eine Bescheinigung der zuständigen ausländischen Steuerbehörde nachgewiesen wird.

Beim Empfänger werden die zufließenden Unterhaltsleistungen, soweit sie beim Geber als Sonderausgaben abzugsfähig sind, als sonstige Einkünfte behandelt, höchstens jedoch bis zum Jahresbetrag von 13.805 Euro (gegenenfalls zuzüglich Beiträge des Gebers zur Kranken- und Pflegeversicherung für die Absicherung des Empfängers auf sozialhilfegleichem Versorgungsniveau). Werbungskosten, mindestens aber ein Werbungskosten-Pauschbetrag von 102 Euro, können von den Einnahmen (gegebenenfalls mit wiederkehrenden Bezügen) abgezogen werden. Sind die Unterhaltsleistungen höher als 13.805 Euro, so können die Werbungskosten nur anteilig berücksichtigt werden und soweit sie den Betrag von 102 Euro übersteigen. Die Höhe der zu entrichtenden Einkommensteuer für die Unterhaltsleistungen richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls.

Damit der Unterhaltsberechtigte durch diese Regelung nicht benachteiligt wird, hat der Gesetzgeber den Abzug der Unterhaltsleistungen von der Zustimmung des Empfängers abhängig gemacht. Bei der Zustimmung muss der Unterhaltsempfänger bedenken, dass sein zu versteuerndes Einkommen durch die Einbeziehung der Unterhaltsleistungen Einkommensgrenzen überschreiten kann, die ihm bestimmte Vergünstigungen, wie Vermögensbildung, Wohnungsbauförderung, Sozialwohnung, Wohngeld oder BAföG, verwehren. Das Erfordernis der Zustimmung wird im Allgemeinen zu der Vereinbarung führen, dass der Unterhaltsverpflichtete die auf die Unterhaltsleistungen entfallende Steuer zu ersetzen und andere Nachteile auszugleichen hat. Der Empfänger hat hierauf regelmäßig einen Anspruch.

Das Realsplitting ist für Unterhaltsverpflichtete zumeist von Vorteil, da die Steuerermäßigung beim Geber regelmäßig höher ist als die dem Empfänger zu erstattende Steuer. Um die auf die Unterhaltsleistungen entfallende Einkommensteuer festzustellen, dürfte in aller Regel eine zur Steuerhilfe berechnete Person oder das zuständige Finanzamt zu Rat zu ziehen sein.

Verweigert der Empfänger seine Zustimmung, obwohl ihm die Erstattung der anfallenden Steuer und der Ausgleich anderer Nachteile zugesagt worden ist, kann auf die Zustimmung bürgerlich-rechtlich ein Anspruch gegen den Unterhaltsberechtigten bestehen. Die Zivil-

146

147

gerichte – so auch der Bundesgerichtshof – haben dies bereits mehrfach bestätigt. Eine rechtskräftige Verurteilung zur Zustimmung und die Zustimmung im Rahmen eines Prozessvergleichs sind als Zustimmung anzusehen, die jedoch im Fall der rechtskräftigen Verurteilung nur für das Kalenderjahr wirkt, das Gegenstand des Rechtsstreits war, und daher für die Folgejahre keine Bindungswirkung hat.

Kommt es trotzdem nicht zur Zustimmung oder wird kein Antrag auf Sonderausgabenabzug gestellt, so besteht für den Unterhaltsverpflichteten nur die Möglichkeit, die Unterhaltsleistungen als außergewöhnliche Belastung geltend zu machen. Dies gilt auch, wenn der Empfänger nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig und die Sonderregelung für EU- oder EWR-Staatsangehörige (vgl. RNr. 145) nicht anwendbar ist.

Berücksichtigung als außergewöhnliche Belastungen

148

Der Geber kann die Unterhaltsleistungen an den geschiedenen Ehegatten/Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten/Lebenspartner bis zu einem Höchstbetrag von 10.908 Euro beziehungsweise im Veranlagungszeitraum 2024 von 11.604 Euro (gegenenfalls zuzüglich Beiträge des Gebers zur Kranken- und Pflegeversicherung für die Absicherung des Empfängers auf sozialhilfegleichem Versorgungsniveau – vgl. RNr. 179 – im Kalenderjahr als außergewöhnliche Belastungen abziehen.

Verfügt der Unterhaltsempfänger jedoch über weitere eigene Einkünfte und Bezüge, wird der Höchstbetrag um diese Einkünfte oder Bezüge gekürzt, soweit sie 624 Euro im Kalenderjahr übersteigen. Die Unterhaltsleistungen, gleich welcher Höhe, unterliegen in diesem Fall beim Unterhaltsempfänger nicht der Einkommensteuer.

Die erteilte Identifikationsnummer der unterhaltenen Person ist in der Steuererklärung des Unterhaltsleistenden anzugeben, wenn die unterhaltene Person der unbeschränkten oder beschränkten Steuerpflicht unterliegt. Die Ausführungen in RNr. 145 gelten insoweit entsprechend.

Rechtsquelle: §§ 1a Abs. 1 Nr. 1, 10 Abs. 1a Nr. 1, 22 Nr. 1a, 33a Abs. 1 EStG
R 10.2, 33a.1 EStR

4. Vorsorgeaufwendungen

Vorsorgeaufwendungen sind Beiträge zu bestimmten Versicherungen. Es ist zu unterscheiden zwischen

- Altersvorsorgeaufwendungen,
- sonstigen Vorsorgeaufwendungen und
- Altersvorsorgebeiträgen (so genannte Riester-Rente).

Keine begünstigten Vorsorgeaufwendungen sind Sachversicherungen, zum Beispiel die Hausratversicherung, Kfz-Kaskoversicherungen und Rechtsschutzversicherungen.

Sowohl die Altersvorsorgeaufwendungen als auch die sonstigen Vorsorgeaufwendungen sind nur bis zu bestimmten Höchstbeträgen steuerlich abzugsfähig. Da die Berechnung der Höchstbeträge nicht ganz einfach ist, empfiehlt es sich, stets die tatsächlichen Vorsorgeaufwendungen in der Steuererklärung anzugeben. Das Finanzamt prüft dann in jedem Fall, in welchem Umfang ein Abzug als Sonderausgaben möglich ist.

Altersvorsorgeaufwendungen

Zu den Altersvorsorgeaufwendungen gehören

149

- Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen oder landwirtschaftlichen Alterskassen sowie zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbare Leistungen erbringen;
- Beiträge zum Aufbau einer eigenen kapitalgedeckten Altersversorgung (so genannte Rürup-Rente), wenn der Vertrag nur die Zahlung einer monatlichen, auf das Leben des Steuerpflichtigen bezogenen lebenslangen Leibrente nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahrs (bei vor dem 1. Januar 2012 abgeschlossenen Verträgen ist regelmäßig die Vollendung des 60. Lebensjahrs maßgebend) oder zusätzlich die ergänzende Absicherung des Eintritts der Berufsunfähigkeit, der verminderten Erwerbsfähigkeit oder von Hinterbliebenen vorsieht.

- Beiträge für eine Absicherung gegen den Eintritt der Berufsunfähigkeit oder der verminderten Erwerbsfähigkeit, wenn der Vertrag nur die Zahlung einer monatlichen, auf das Leben des Steuerpflichtigen bezogenen lebenslangen Leibrente für einen Versicherungsfall vorsieht, der bis zur Vollendung des 67. Lebensjahrs eingetreten ist.
- Die Ansprüche dürfen nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sein und es darf darüber hinaus kein Anspruch auf Auszahlungen bestehen.

Zu den Beiträgen ist der steuerfreie Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung oder ein diesem gleichgestellter Zuschuss des Arbeitgebers hinzuzurechnen.

Aufwendungen für die Altersvorsorge sind bei der Einkommensteuerberechnung ab dem Jahr 2023 in voller Höhe berücksichtigungsfähig, maximal jedoch bis zum Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung. Dieser beträgt im Jahr 2023 26.528 Euro und im Jahr 2024 27.565 Euro. Bei zusammen veranlagten Ehegatten/Lebenspartnern verdoppelt sich der Höchstbetrag.

Von dem hiernach sich ergebenden Betrag ist bei sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmern der steuerfreie Arbeitgeberanteil oder ein gleichgestellter steuerfreier Zuschuss des Arbeitgebers abzuziehen. Bei Arbeitnehmern, die ganz oder teilweise ohne eigene Beitragsleistungen einen Anspruch auf Altersversorgung erwerben (zum Beispiel Beamte, Richter, Soldaten), wird der Höchstbetrag um einen fiktiven Gesamtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung gemindert. Hierdurch wird eine steuerliche Gleichbehandlung mit pflichtversicherten Arbeitnehmern sichergestellt.

Beispiel für 2024

Ein verheirateter Arbeitnehmer, dessen Ehefrau nicht berufstätig ist, zahlt im Jahr 2023 einen Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 5.000 Euro. Von seinem Arbeitgeber wird ein steuerfreier Arbeitgeberanteil in gleicher Höhe gezahlt. Daneben hat der Arbeitnehmer noch eine private Rentenversicherung („Rürup-Rente“) abgeschlossen und dort Beiträge in Höhe von 4.000 Euro eingezahlt.

Der abziehbare Betrag berechnet sich wie folgt:

Arbeitnehmerbeitrag	5.000 Euro
Arbeitgeberbeitrag	5.000 Euro
<u>private Rentenversicherung</u>	<u>4.000 Euro</u>
Summe der Altersvorsorgeaufwendungen	14.000 Euro
(Der Höchstbetrag von 53.056 Euro wird nicht überschritten.)	
<u>abzüglich steuerfreier Arbeitgeberanteil</u>	<u>- 5.000 Euro</u>
als Sonderausgaben abziehbar	<u>9.000 Euro</u>

Zusammen mit dem steuerfreien Arbeitgeberanteil werden somit sämtliche Altersvorsorgeaufwendungen in Höhe von 14.000 Euro von der Besteuerung freigestellt.

Rechtsquelle: § 10 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 EStG
BMF-Schreiben vom 24. Mai 2017, BStBl I S. 820

Besonderheit bei einer geringfügigen Beschäftigung

Die vom Arbeitgeber im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses pauschal erbrachten Beiträge (nach § 168 Abs. 1 Nr. 1b oder 1c SGB VI beziehungsweise § 172 Abs. 3 oder 3a SGB VI) werden nur auf Antrag des Steuerpflichtigen bei den Altersvorsorgeaufwendungen berücksichtigt.

Rechtsquelle: § 10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 7 und Abs. 3 Satz 7 EStG

Sonstige Vorsorgeaufwendungen

150

Mit dem Gesetz zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung vom 16. Juli 2009) hat der Gesetzgeber die steuerliche Berücksichtigung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen neu geregelt. Die vom Steuerpflichtigen tatsächlich geleisteten Beiträge für eine Absicherung auf sozialhilfegleichem Versorgungsniveau (Basisabsicherung) zur privaten und gesetzlichen Krankenversicherung und zur gesetzlichen Pflegeversicherung werden nunmehr in vollem Umfang steuerlich berücksichtigt. Innerhalb der sonstigen Vorsorgeaufwendungen ist deshalb zwischen den Basiskrankenversicherungsbeiträgen und den Beiträgen zur gesetzlichen Pflegeversicherung sowie den weiteren sonstigen Vorsorgeaufwendungen (beispielsweise Beiträge zu Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit, zu Unfall- und Haftpflichtversicherungen, zu Risikoversicherungen, zu bestimmten Lebensversicherungen) zu unterscheiden.

Rechtsquelle: § 10 Abs. 1 Nr. 3, 3a EStG

Für die sonstigen Vorsorgeaufwendungen gilt ein eigener Höchstbetrag von 2.800 Euro. Er verringert sich auf 1.900 Euro bei Steuerpflichtigen,

- die ganz oder teilweise ohne eigene Aufwendungen einen Anspruch auf vollständige oder teilweise Erstattung oder Übernahme von Krankheitskosten haben (zum Beispiel Beamte, Soldaten, Richter) oder
- für deren Krankenversicherung steuerfreie Leistungen (zum Beispiel Arbeitgeberanteil bei sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmern) erbracht werden.

Bei zusammen veranlagten Ehegatten/Lebenspartnern ist zunächst für jeden Ehegatten/Lebenspartner nach dessen persönlichen Verhältnissen der ihm zustehende Höchstbetrag zu bestimmen. Die Summe der beiden Höchstbeträge ist der gemeinsame Höchstbetrag. Übersteigen die vom Steuerpflichtigen geleisteten Beiträge für die

Basisabsicherung (Basiskrankenversicherung und gesetzliche Pflegeversicherung) den Höchstbetrag von 2.800 Euro beziehungsweise 1.900 Euro, sind diese Beiträge für die Basisabsicherung als Sonderausgaben anzusetzen. Eine betragsmäßige Deckelung auf den Höchstbetrag erfolgt in diesen Fällen nicht. Ein zusätzlicher Abzug von Beiträgen für weitere sonstige Vorsorgeaufwendungen ist daneben nicht möglich.

Rechtsquelle: § 10 Abs. 4 EStG

Altersvorsorgebeiträge

Ergänzend sei noch auf den Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgebeiträge nach dem Altersvermögensgesetz (so genannte Riester-Rente) hingewiesen. Ziel dieses Gesetzes ist es, die Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung unter anderem durch Aufbau einer kapitalgedeckten privaten Altersvorsorge zu stabilisieren. Zu diesem Zweck erfolgt eine Förderung begünstigter Altersvorsorgeverträge durch eine progressionsunabhängige Zulage oder – alternativ – durch einen zusätzlichen Sonderausgabenabzug. Zum begünstigten Personenkreis gehören insbesondere die Pflichtversicherten in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung und der Alterssicherung der Landwirte sowie (aktive) Beamte, Richter und Soldaten. Als Sonderausgabenabzug können Altersvorsorgebeiträge jährlich bis zu 2.100 Euro geltend gemacht werden.

Rechtsquelle: § 10a EStG
BMF-Schreiben vom 5. Oktober 2023, BStBl 2023 I, S. 1726

5. Kinderbetreuungskosten

Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörenden Kindes können in Höhe von zwei Dritteln bis zu einem Höchstbetrag von 4.000 Euro je Kind ab Geburt des Kindes bis zur Vollendung seines 14. Lebensjahrs berücksichtigt werden. Darüber hinaus können solche Aufwendungen für Kinder berücksichtigt werden, die wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahrs eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.

152

152a

Betreuung im Sinn des Gesetzes ist die behütende oder beaufsichtigende Betreuung, das heißt die persönliche Fürsorge für das Kind muss der Dienstleistung erkennbar zugrunde liegen. Zu den berücksichtigungsfähigen Aufwendungen gehören danach zum Beispiel Aufwendungen für

- die Unterbringung von Kindern in Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorten und Kinderheimen sowie bei Tagesmüttern, Wochenmüttern und in Ganztagespflegestellen,
- die Beschäftigung von Kinderpflegern und Kinderpflegerinnen oder Haushaltshilfen, soweit sie ein Kind betreuen.

Zur Betreuung gehört auch die Beaufsichtigung des Kindes bei Erledigung seiner häuslichen Schulaufgaben. Aufwendungen für Unterricht (zum Beispiel Nachhilfe oder Fremdsprachenunterricht), die Vermittlung besonderer Fähigkeiten (zum Beispiel Musikunterricht, Computerkurs), sportliche und andere Freizeitbetätigungen (zum Beispiel Mitgliedschaft im Sport-, Tanz-, oder Schützenverein, Reitunterricht) sind dagegen nicht zu berücksichtigen. Auch Aufwendungen für die Verpflegung des Kindes werden nicht berücksichtigt.

Voraussetzung für den Abzug ist, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers erfolgt ist (in der Regel Überweisung). Beträge, für deren Begleichung ein Dauerauftrag erteilt worden ist oder die durch eine Einzugsermächtigung abgebucht oder im Wege des Online-Bankings überwiesen wurden, können in Verbindung mit dem Kontoauszug, der die Abbuchung ausweist, anerkannt werden. Barzahlungen werden nicht anerkannt. Bei nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Kindern sind die Verhältnisse im Wohnsitzstaat zu berücksichtigen.

Rechtsquelle: § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG
BMF-Schreiben vom 14. März 2012, BStBl I S. 307

6. Spenden

Zuwendungen zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke im Sinn der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung werden in begrenzter Höhe steuermindernd berücksichtigt (zu den gemeinnützigen Zwecken gehören insbesondere auch religiöse, wissenschaftliche und kulturelle Zwecke).

Der Abzug der Zuwendungen ist im Rahmen der Einkommensteuer auf 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte oder 4 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter begrenzt. Zuwendungsbeträge, die diese Höchstsätze überschreiten oder im Veranlagungszeitraum der Zuwendung nicht berücksichtigt werden können, sind im Rahmen der Höchstbeträge in den folgenden Veranlagungszeiträumen als Sonderausgaben abzuziehen.

Für Zuwendungen an steuerbegünstigte Stiftungen sowie Stiftungen des öffentlichen Rechts bestehen erweiterte Abzugsmöglichkeiten: Zusätzlich zu den vorstehend genannten Höchstbeträgen können Zuwendungen in den Vermögensstock einer derartigen Stiftung auf Antrag im Jahr der Zuwendung und in den neun folgenden Veranlagungszeiträumen bis zu einem Gesamtbetrag von 1 Million Euro abgezogen werden. Dieser besondere Abzugsbetrag bezieht sich auf den gesamten Zehnjahreszeitraum und kann vom Spender der Höhe nach innerhalb dieses Zeitraums nur einmal in Anspruch genommen werden.

Beiträge/Spenden an politische Parteien

Für Beiträge und Spenden an politische Parteien wird die geschuldete Einkommensteuer um 50 Prozent der geleisteten Beiträge und Spenden ermäßigt (§ 34g EStG). Diese Steuerermäßigung ist auf 825 Euro, im Fall der Zusammenveranlagung auf 1.650 Euro begrenzt. Soweit diese Ausgaben 1.650 Euro (bei Zusammenveranlagung 3.300 Euro) übersteigen, sind sie als Sonderausgaben abzugsfähig (§ 10b Abs. 2 EStG).

Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien sind danach zusätzlich bis zur Höhe von 1.650 Euro, im Fall der Zusammenveranlagung bis zur Höhe von 3.300 Euro als Sonderausgabe berücksichtigungsfähig. Mit der Vergünstigung des § 34g EStG sind Parteispenden insgesamt also bis zur Höhe von 3.300 Euro, im Fall der Zusammenveranlagung bis zur Höhe von 6.600 Euro steuerlich begünstigt.

Unabhängige Wählervereinigungen

Vereine ohne Parteicharakter (unabhängige Wählervereinigungen) sind ebenfalls steuerlich begünstigt. Allerdings beschränkt sich die Begünstigung auf den Steuerabzug nach § 34g EStG. Danach kann für Beiträge und Spenden an unabhängige Wählervereinigungen – neben einem Abzug für Zuwendungen an politische Parteien – ebenfalls ein Steuerabzug in Höhe von 50 Prozent der Ausgaben, höchstens 825 Euro, im Fall der Zusammenveranlagung höchstens 1.650 Euro, beansprucht werden. Für über 1.650 Euro (oder 3.300 Euro) hinausgehende Ausgaben kommt keine Steuerbegünstigung – auch nicht über den Abzug als Sonderausgaben nach § 10b Abs. 2 EStG – in Betracht. Die Zuwendungen sind entsprechend nachzuweisen. Vereine ohne Parteicharakter sind solche, deren Zweck ausschließlich darauf gerichtet ist, durch die Teilnahme an Wahlen (Bundes-, Landes- oder Kommunalebene) bei der politischen Willensbildung mitzuwirken. Weitere Voraussetzung ist, dass der Verein bei Bundes-, Landes- oder Kommunalwahlen wenigstens ein Mandat errungen hat oder den zuständigen Behörden angezeigt hat, dass er an einer der genannten nächsten Wahlen teilnehmen will. Soweit der Verein dann tatsächlich jedoch nicht teilnimmt, sind nur Zuwendungen, die bis zum Wahltag geleistet wurden, steuerbegünstigt. Erst wenn er dann wieder an einer Wahl teilgenommen hat, wird die Ermäßigung wieder gewährt, allerdings erst für Zuwendungen, die nach Beginn des Wahljahrs geleistet werden.

Zuwendungsbestätigung

Zuwendungen sind nur dann absetzbar, wenn dem Finanzamt eine ordnungsgemäße Zuwendungsbestätigung nach amtlichem Muster vorgelegt wird. Der Grund für die strenge Nachweispflicht liegt in Folgendem: Nach § 10b Abs. 1 Satz 1 EStG sind Ausgaben zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke nur dann als Sonderausgaben abzugsfähig, wenn die Spende vom Empfänger auch tatsächlich für diese Zwecke verwendet wird. Dies führt für den Spender, aber auch für das Finanzamt insoweit zu Problemen, als die Spende im Zeitpunkt der Zuwendung und unter Umständen auch bei der Durchführung der Einkommensteuerveranlagung noch nicht verwendet wurde. Aus diesem Grund wird der Spendenabzug nur dann zugelassen, wenn der Spender eine Bescheinigung vorlegt, in welcher der Empfänger (neben anderen Angaben) bestätigt, dass er die Zuwendung nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet. Diese Zuwendungsbestätigung hat somit – anders als zum Beispiel Belege über Werbungskosten oder andere Sonderausgaben – nicht lediglich eine Nachweisfunktion, sie ist vielmehr auch materielle Voraussetzung für den Spendenabzug.

Vereinfachter Spendennachweis

Für Spenden bis zu einem Betrag von 300 Euro wird es aus Vereinfachungsgründen zugelassen, dass anstelle einer von der Körperschaft ausgestellten Zuwendungsbestätigung der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts vorgelegt wird. Dieses Verfahren ist anwendbar, wenn

- der Empfänger der Zuwendung eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts (zum Beispiel eine Gemeinde) oder eine inländische öffentliche Dienststelle ist, oder
- der Empfänger eine nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG steuerbegünstigte Körperschaft (zum Beispiel ein gemeinnütziger Verein) ist, die steuerlich wirksame Zuwendungsbestätigungen ausstellen darf, wenn der steuerbegünstigte Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird und die Angaben über die Freistellung des Empfängers von

der Körperschaftsteuer (= „Anerkennung“ als gemeinnützige Körperschaft) auf einem vom Empfänger hergestellten Beleg aufgedruckt sind. Zusätzlich muss auf dem Beleg angegeben werden, ob es sich um eine Spende oder einen Mitgliedsbeitrag handelt.

- der Empfänger eine politische Partei ist, die nicht von der staatlichen Teilfinanzierung ausgeschlossen ist, und - bei Spenden - der Verwendungszweck auf dem vom Empfänger hergestellten Beleg aufgedruckt ist.

Der vereinfachte Spendennachweis kann außerdem bei Spenden auf bestimmte, zur Hilfe in Katastrophenfällen eingerichtete Sonderkonten von inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, inländischen öffentlichen Dienststellen oder inländischen amtlich anerkannten Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und deren Mitgliedsorganisationen zugelassen werden. Eine betragsmäßige Begrenzung besteht in diesen Fällen nicht.

Bei der Buchungsbestätigung kann es sich zum Beispiel um den Kontoauszug, einen Lastschriftinzugsbeleg oder auch um eine gesonderte Bestätigung des Kreditinstituts handeln. Aus der Buchungsbestätigung müssen Name und Kontonummer des Auftraggebers und des Empfängers, der Betrag, der Buchungstag sowie die tatsächliche Durchführung der Zahlung ersichtlich sein. Wird die Spende an eine nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG steuerbegünstigte Körperschaft überwiesen, muss zusätzlich zur Buchungsbestätigung auch der vom Zuwendungsempfänger hergestellte Beleg vom Zuwendenden aufbewahrt werden, weil die Angaben über die Steuerbegünstigung des Empfängers nur aus diesem Beleg ersichtlich sind.

Rechtsquelle: §§ 10b, 34g EStG
§ 50 EStDV
§§ 51 - 68 AO
R 10b.1, 10b.2, 10b.3 EStR

7. Pauschbeträge für Sonderausgaben

Für bestimmte Sonderausgaben wie Unterhaltsleistungen (RNr. 135), Versorgungsleistungen im Zusammenhang mit einer Vermögensübertragung (RNr. 136), gezahlte Kirchensteuer (RNr. 139), Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung (RNr. 141), Schulgeldzahlungen (RNr. 142), Kinderbetreuungskosten (RNr. 152a) und Spenden (RNr. 153) wird ein Pauschbetrag von 36 Euro abgezogen (Sonderausgaben-Pauschbetrag), wenn nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.

Wird bei der Veranlagung von Ehegatten/Lebenspartnern die Splittingtabelle angewendet (vgl. RNr. 174), erhöht sich der Pauschbetrag auf 72 Euro.

Rechtsquelle: § 10c EStG

154

VII. Sonderregelungen für einzelne Einkunftsarten

Unter diesem Abschnitt werden Steuervergünstigungen vorgestellt, die nur bestimmte Einkunftsarten betreffen.

1. Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit

Versorgungsbezüge, die vom früheren Arbeitgeber gezahlt werden, bleiben unter bestimmten Voraussetzungen teilweise steuerfrei (Versorgungsfreibetrag). Weitere Informationen dazu finden Sie in den ebenfalls vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat herausgegebenen „Steuertipps für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ und „Steuertipps für Seniorinnen und Senioren“.

156

157

2. Einkünfte aus Kapitalvermögen

158

Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören insbesondere

- Zinserträge aus Geldeinlagen bei Kreditinstituten (Sparbücher, Tagesgeld- und Festgeldanlagen),
- Kapitalerträge aus festverzinslichen Wertpapieren (Pfandbriefe, Anleihen, Bundesschatzbriefe),
- Gewinnbeteiligungen (Dividenden) aus Aktien oder GmbH-Anteilen,
- Erträge aus Anteilen an Investmentfonds,
- Gewinne aus der Veräußerung von Aktien oder Fondsanteilen, sofern diese nach dem 31. Dezember 2008 erworben worden sind,
- Stillhalterprämien, die für die Einräumung von Optionen vereinbart werden,
- Erträge aus nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossenen Lebensversicherungen im Erlebensfall oder bei Rückkauf des Vertrags; betroffen sind insbesondere Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht, soweit nicht die lebenslange Rentenzahlung gewählt und erbracht wird, und Kapitalversicherungen mit Sparanteil; besteuert wird der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge; wird die Versicherungsleistung nach Vollendung des 62. Lebensjahrs (bei Vertragsabschlüssen vor dem 1. Januar 2012: des 60. Lebensjahrs) und nach Ablauf von zwölf Jahren seit dem Vertragsabschluss ausgezahlt, bleibt die Hälfte des Unterschiedsbetrags steuerfrei; werden Ansprüche auf eine Versicherungsleistung veräußert, ist ein dabei erzielter Gewinn steuerpflichtig.

Kapitalerträge sind grundsätzlich auch dann einkommensteuerpflichtig, wenn sie im Ausland erzielt werden.

Steuertarif

Die Einkommensteuer für Einkünfte aus Kapitalvermögen beträgt grundsätzlich 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag sowie gegebenenfalls Kirchensteuer). Bei ausländischen Kapitaleinkünften vermindert sie sich um die anrechenbaren ausländischen Quellensteuern. Im Falle der Kirchensteuerpflicht ermäßigt sich die Steuer um ein Viertel der auf die Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer.

159

Sparer-Pauschbetrag

Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist als Werbungskosten ein Betrag von 1.000 Euro abzuziehen (Sparer-Pauschbetrag). Ehegatten/Lebenspartnern, die zusammen veranlagt werden, wird ein gemeinsamer Sparer-Pauschbetrag von 2.000 Euro gewährt. Mit dem Sparer-Pauschbetrag sind die Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen abgegolten. Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ausgeschlossen.

160

Der gemeinsame Sparer-Pauschbetrag ist bei der Einkunftsermittlung bei jedem Ehegatten/Lebenspartner je zur Hälfte abzuziehen. Sind die Kapitalerträge eines Ehegatten/Lebenspartners niedriger als 1.000 Euro, ist der anteilige Sparer-Pauschbetrag insoweit, als er die Kapitalerträge dieses Ehegatten/Lebenspartners übersteigt, bei dem anderen Ehegatten/Lebenspartner abzuziehen.

Beispiele für 2023

	Ehemann	Ehefrau
	Euro	
1. Einnahmen aus Kapitalvermögen	2.500	2.000
- gemeinsamer Sparer-Pauschbetrag	- 1.000	- 1.000
Einkünfte aus Kapitalvermögen	<u>1.500</u>	<u>1.000</u>
2. Einnahmen aus Kapitalvermögen	2.500	500
- gemeinsamer Sparer-Pauschbetrag	- 1.500	- 500
Einkünfte aus Kapitalvermögen	<u>1.000</u>	<u>0</u>

Da die Ehefrau die ihr zustehende Hälfte des gemeinsamen Sparer-Pauschbetrag nicht ausschöpfen kann, ist der Restbetrag auf den Ehemann zu übertragen.

3. Einnahmen aus Kapitalvermögen	800	500
- gemeinsamer Sparer-Pauschbetrag	- 800	- 500
Einkünfte aus Kapitalvermögen	<u>0</u>	<u>0</u>

Der Sparer-Pauschbetrag (beziehungsweise der gemeinsame Sparer-Pauschbetrag) kann nur insoweit in Anspruch genommen werden, als Einnahmen vorhanden sind.

Rechtsquelle: §§ 20, 32d Abs. 1 EStG

Besteuerungsverfahren (Abgeltungsteuer)

161

Die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen erfolgt grundsätzlich durch Steuerabzug an der Quelle. Der Schuldner der Kapitalerträge beziehungsweise die die Kapitalerträge auszahlende Stelle behält dabei 25 Prozent Kapitalertragsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) ein und führt diese an das Finanzamt ab. Für Kapitalerträge, die der Kapitalertragsteuer unterlegen haben, ist die Einkommensteuer im Regelfall mit dem Steuerabzug abgegolten (Abgeltungsteuer).

Mit einem Freistellungsauftrag nach amtlich vorgeschriebenem Muster kann der Anleger seinem Kreditinstitut die Anweisung erteilen, den Sparer-Pauschbetrag bereits beim Steuerabzug zu berücksichtigen. In diesem Fall wird für Kapitalerträge bis zur Höhe von jährlich 1.000 Euro (bei zusammen veranlagten Ehegatten/Lebenspartnern: 2.000 Euro) keine Abzugsteuer einbehalten beziehungsweise einbehaltene Steuer erstattet.

Alternativ besteht die Möglichkeit, beim Finanzamt eine Nichtveranlagungsbescheinigung zu beantragen, die dann dem Kreditinstitut vorgelegt wird. Dies betrifft solche Anleger, deren Kapitalerträge höher als 1.000 Euro beziehungsweise 2.000 Euro sind. Eine Nichtveranlagungsbescheinigung kann grundsätzlich dann ausgestellt werden, wenn das Einkommen einschließlich der Kapitalerträge im Kalenderjahr 2024 voraussichtlich den Grundfreibetrag von 11.604 Euro nicht übersteigt. Für zusammen veranlagte Ehegatten/Lebenspartner beträgt der Grundfreibetrag für das Kalenderjahr 2024: 23.208 Euro. Nichtveranlagungsbescheinigungen werden in der Regel für drei Jahre ausgestellt.

Unabhängig davon kann der Anleger im Rahmen der Einkommensteuererklärung die Einbeziehung seiner Kapitalerträge in die Veranlagung beantragen, wenn dies zu einer niedrigeren Einkommensteuer führt. Das Finanzamt führt zu diesem Zweck eine Günstigerprüfung durch. Die Kapitalerträge werden dann nicht dem Steuersatz von 25 Prozent, sondern dem persönlichen Steuersatz unterworfen. Die einbehaltene Kapitalertragsteuer wird in diesem Fall vom Finanzamt teilweise oder ganz erstattet.

Rechtsquelle: §§ 32d Abs. 6, 43 – 45e EStG

3. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Informationen hierzu bieten die „Steuertipps zur Land- und Forstwirtschaft“, die ebenfalls vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat herausgegeben werden.

162

VIII. Altersentlastungsbetrag

163

Der Altersentlastungsbetrag wird gewährt, wenn der Steuerbürger vor Beginn des Kalenderjahrs, in dem er sein Einkommen bezogen hat, das 64. Lebensjahr vollendet hat. Bemessungsgrundlage für den Altersentlastungsbetrag ist der Arbeitslohn zuzüglich der positiven Summe der übrigen Einkünfte. Versorgungsbezüge sowie Leibrenten bleiben dabei außer Ansatz, da sie aufgrund des Versorgungsfreibetrags und des Rentenfreibetrags beziehungsweise der Ertragsanteilsbesteuerung bereits ermäßigt besteuert werden. Bei der Zusammenveranlagung von Ehegatten/Lebenspartnern ist der Altersentlastungsbetrag bei jedem Ehegatten/Lebenspartner, der die altersmäßigen Voraussetzungen erfüllt und entsprechende Einkünfte hat, zu berücksichtigen.

Die Höhe des Altersentlastungsbetrags ist davon abhängig, in welchem Kalenderjahr das 64. Lebensjahr vollendet worden ist. Für Steuerbürger der Geburtsjahrgänge 1940 und früher beträgt der Altersentlastungsbetrag dauerhaft 40 Prozent der Bemessungsgrundlage, höchstens jedoch 1.900 Euro. Für spätere Geburtsjahrgänge wird der Altersentlastungsbetrag wie in folgender Übersicht schrittweise abgeschmolzen:

Geburtsjahrgang	Sie erhalten den Altersentlastungsbetrag ab dem Veranlagungszeitraum	Der Altersentlastungsbetrag beträgt	
		in Prozent der Einkünfte	höchstens jedoch
1940	2005	40,0	1.900 Euro
1941	2006	38,4	1.824 Euro
1942	2007	36,8	1.748 Euro
1943	2008	35,2	1.672 Euro
1944	2009	33,6	1.596 Euro
1945	2010	32,0	1.520 Euro
1946	2011	30,4	1.444 Euro
1947	2012	28,8	1.368 Euro
1948	2013	27,2	1.292 Euro
1949	2014	25,6	1.216 Euro
1950	2015	24,0	1.140 Euro
1951	2016	22,4	1.064 Euro
1952	2017	20,8	988 Euro
1953	2018	19,2	912 Euro
1954	2019	17,6	836 Euro
1955	2020	16,0	760 Euro
1956	2021	15,2	722 Euro
1957	2022	14,4	684 Euro
1958	2023	14,0	665 Euro
1959	2024	13,6	646 Euro
1960	2025	13,2	627 Euro

Zu beachten ist, dass Personen, die am 1. Januar eines Jahres geboren sind, dem Geburtsjahrgang des Vorjahrs zuzurechnen sind. Für Steuerbürger ab dem Geburtsjahrgang 1993, die erst im Jahr 2057 oder später ihr 64. Lebensjahr vollenden, fällt der Altersentlastungsbetrag ganz weg.

Beispiel

Ein Unternehmer (Jahrgang 1948) und seine Ehefrau (Jahrgang 1953) hatten im Kalenderjahr 2023 folgende Einkünfte (in Euro):

	Ehemann	Ehefrau
Einkünfte aus Gewerbebetrieb	18.000	-
Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit		1.000
Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit	-	11.000
darin enthaltene Versorgungsbezüge in Höhe von	-	9.000
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (Verlust)	- 1.500	- 1.500

Der Altersentlastungsbetrag beträgt für den Ehemann:

Einkünfte aus Gewerbebetrieb	18.000
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (Verlust)	- 1.500
Summe	<u>16.500</u>

27,2 Prozent von 16.500 Euro wären 4.488 Euro. Der Altersentlastungsbetrag ist somit mit dem Höchstbetrag von 1.292 Euro zu berücksichtigen.

Bei der Ehefrau ergibt sich folgende Berechnung:

Der Altersentlastungsbetrag beträgt 19,2 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitslohns (11.000 Euro - 9.000 Euro = 2.000 Euro), das sind 384 Euro. Die Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit und aus Vermietung und Verpachtung werden für die Berechnung des Altersentlastungsbetrags nicht berücksichtigt, weil ihre Summe negativ ist (-1.500 Euro + 1.000 Euro = -500 Euro).

Rechtsquelle: § 24a EStG
R 24a EStR

IX. Entlastungen für allein erziehende Elternteile**1. Kindergeld – steuerliche Freibeträge**

Allein erziehende Elternteile sind im Vergleich zu kinderlosen Alleinstehenden finanziell stärker belastet, da sie die Kosten für den Unterhalt, die Betreuung und Erziehung ihrer Kinder zu tragen haben. Dieser Mehrbelastung wird – ebenso wie bei verheirateten Eltern – durch das Kindergeld oder die Freibeträge bei der Einkommensteuer Rechnung getragen (vgl. hierzu ausführlich die RNrn. 165 ff). Was die Möglichkeit der Übertragung von Freibeträgen anbelangt, sind bei Alleinerziehern folgende Besonderheiten zu beachten:

Kommen beide Elternteile ihrer Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind im Wesentlichen – das heißt mindestens zu 75 Prozent – nach, so steht grundsätzlich beiden Elternteilen jeweils ein Kinderfreibetrag von bis zu 3.012 Euro (ab 2024: 3.192 Euro) sowie ein Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von bis zu 1.464 Euro zu. Abweichend davon wird bei minderjährigen Kindern, die nur in der Wohnung eines Elternteils gemeldet sind, der dem anderen Elternteil zustehende Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf auf Antrag auf den betreuenden Elternteil übertragen, es sei denn, es wird der Übertragung widersprochen, weil der andere Elternteil Kinderbetreuungskosten trägt oder das Kind regelmäßig in einem nicht unwesentlichen Umfang betreut. Eine Übertragung auch des dem anderen Elternteil zustehenden Kinderfreibetrags kommt dagegen nur in Betracht, wenn der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind nicht zu mindestens 75 Prozent erfüllt.

Beispiel

Die unbeschränkt steuerpflichtigen Eltern eines zehnjährigen Kindes sind nicht verheiratet und leben im Jahr 2023 in getrennten Haushalten. Das Kind ist nur im Haushalt der Mutter gemeldet. Der Vater trägt weder Kinderbetreuungskosten, noch betreut er das Kind regelmäßig in nicht un-

wesentlichem Umfang, kommt aber seiner Verpflichtung zum Barunterhalt ordnungsgemäß nach. Die Mutter kann beim Finanzamt beantragen, dass der dem Vater zustehende Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf in Höhe von 1.464 Euro auf sie übertragen wird. Eine Übertragung des dem Vater zustehenden Kinderfreibetrags ist hingegen nicht möglich.

Rechtsquelle: § 32 Abs. 6 EStG
R 32.13 EStR

2. Kinderbetreuungskosten

164a

Alleinerziehende können Kosten zur Betreuung von den zu ihrem Haushalt gehörenden Kindern in Höhe von zwei Dritteln bis zum Höchstbetrag von 4.000 Euro je Kind als Sonderausgaben abziehen. Dies gilt für Kinder unter 14 Jahren oder für Kinder, die wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahrs eingetretenen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten (vgl. RNr. 152a).

Rechtsquelle: § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG

3. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

164b

Ein Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wird allein stehenden Elternteilen gewährt, wenn zu ihrem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihnen Kindergeld oder ein Freibetrag für Kinder zusteht. Die Zugehörigkeit zum Haushalt ist anzunehmen, wenn das Kind in der Wohnung mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet ist. Ist das Kind bei mehreren Personen, zum Beispiel bei beiden Elternteilen, gemeldet, steht der Entlastungsbetrag in der Regel dem zu, der auch das Kindergeld für das Kind erhält.

Gehört zum Haushalt des Alleinerziehenden ein berücksichtigungsfähiges Kind, beträgt der Entlastungsbetrag im Kalenderjahr 4.260 Euro. Für jedes weitere berücksichtigungsfähige Kind erhöht sich der Entlastungsbetrag um 240 Euro je weiterem Kind.

Den Entlastungsbetrag können nur Alleinerziehende erhalten, die nicht die Voraussetzungen für das Veranlagungswahlrecht erfüllen (vgl. RNr. 103) oder verwitwet sind. Ausnahmsweise können auch Alleinerziehende, die als Ehegatten einzeln oder zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende im Jahr der Trennung oder der Eheschließung zeitanteilig in Anspruch nehmen, sofern sie die übrigen Voraussetzungen hierfür erfüllen. Weitere Voraussetzung ist, dass sie keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bilden, es sei denn, es handelt sich um ein volljähriges Kind, für das dem Alleinerziehenden noch Kindergeld oder ein Freibetrag für Kinder zusteht.

Ist die andere volljährige Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Wohnung des Alleinerziehenden gemeldet, so wird vermutet, dass sie gemeinsam wirtschaften und mithin eine Haushaltsgemeinschaft bilden. Diese Vermutung ist widerlegbar, es sei denn, der Alleinerziehende und die andere Person leben in einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft.

Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung des Entlastungsbetrags nicht vorgelegen haben, ermäßigt sich dieser um jeweils ein Zwölftel.

Rechtsquelle: § 24b EStG
BMF-Schreiben vom 23. November 2022, BStBl I. S. 1634

Beispiel

Mutter M ist alleinstehend und lebt mit ihren minderjährigen Kindern K und L in einem gemeinsamen Haushalt zusammen. Am 15. Juli 2023 zieht ihr Partner P in die Wohnung von M und den Kindern mit ein. M und P heiraten am 12. Dezember 2023 und wählen für diesen Veranlagungszeitraum die Zusammenveranlagung. Bei der Veranlagung 2023 kann M bis einschließlich Juli den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende zeitanteilig in Höhe von (4.260 € plus 240 € sind 4.500 €, davon 7/12) 2.625 € in Anspruch nehmen.

X. Kindergeld – Kinderfreibetrag – Freibetrag für Betreuung, Erziehung und Ausbildung

1. Kindergeld oder Freibeträge?

165

Bei der Einkommensbesteuerung muss vom Einkommen der Eltern ein Betrag in Höhe des Existenzminimums für jedes steuerlich zu berücksichtigende Kind steuerfrei bleiben. Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts umfasst das Existenzminimum eines Kindes nicht nur den sächlichen Bedarf (zum Beispiel Ernährung, Unterkunft, Bekleidung), sondern auch den Betreuungsbedarf. Darüber hinaus ist auch der Erziehungsbedarf des Kindes zu berücksichtigen. Die Steuerfreistellung sowohl des sächlichen Existenzminimums als auch des Betreuungs- und Erziehungsbedarfs erfolgt entweder durch das Kindergeld oder die steuerlichen Freibeträge (Kinderfreibetrag, Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf).

Laufendes Kalenderjahr

Im laufenden Kalenderjahr erfolgt die Steuerfreistellung ausschließlich über das als monatliche Steuervergütung gezahlte Kindergeld. Eine Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen und Freibeträgen für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf im Rahmen des Lohnsteuerabzugs oder im Rahmen der Einkommensteuervorauszahlungen ist nicht möglich (Ausnahme: Berücksichtigung eines Freibetrags, wenn für das Kind kein Anspruch auf Kindergeld besteht). Im Übrigen ist für das Lohnsteuerabzugsverfahren durch den Arbeitgeber die Zahl der Kinderfreibeträge nach wie vor für die Höhe des einzubehaltenden Solidaritätszuschlags und der einzubehaltenden Kirchensteuer wichtig.

Abgelaufenes Kalenderjahr

Nach Ablauf des Kalenderjahrs prüft das Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung von Amts wegen, ob das Kindergeld im Einzelfall ausreicht, die erforderliche Steuerfreistellung in vollem Umfang zu bewirken. Ist dies nicht der Fall – nämlich dann, wenn die durch die Freibeträge sich ergebende Steuererminderung höher ist als das Kindergeld – werden bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens die Freibeträge berücksichtigt. Bei der Vergleichsrechnung werden der Kinderfreibetrag sowie der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf zusammengefasst und die aus der Summe beider Freibeträge sich ergebende Steuererminderung mit dem Kindergeld verglichen. Ist die durch den Abzug der Freibeträge sich ergebende Steuererminderung geringer als das Kindergeld, bleibt es bei dem für die Eltern günstigeren Kindergeld.

Verrechnung mit Kindergeld

Werden im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung der Kinderfreibetrag und der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf abgezogen, so ist die Steuererminderung mit dem Kindergeld, das dem Steuerbürger für den gleichen Zeitraum zugestanden hat, zu verrechnen. Zu diesem Zweck wird das Kindergeld der Einkommensteuer hinzugerechnet, so dass sich im Ergebnis lediglich der Differenzbetrag steuermindernd auswirkt.

Rechtsquelle: § 31 EStG
R 31 EStR

2. Berücksichtigungsfähige Kinder

166

Berücksichtigungsfähig sind

- im ersten Grad mit dem Steuerbürger verwandte Kinder (eheliche, für ehelich erklärte, nichteheliche und adoptierte Kinder),
- Pflegekinder, mit denen der Steuerbürger durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist, sofern er sie nicht zu Erwerbszwecken in seinen Haushalt aufgenommen hat. Weitere Voraussetzung ist, dass das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den leiblichen Eltern nicht mehr besteht.

Ein Kind wird in dem Kalendermonat, in dem es lebend geboren wurde, und in jedem folgenden Kalendermonat, zu dessen Beginn es das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, berücksichtigt.

Kinder über 18 Jahre

167

Ein Kind, das bereits das 18. Lebensjahr vollendet hat, wird berücksichtigt, wenn es

- noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und bei einer Agentur für Arbeit im Inland als Arbeitssuchender gemeldet ist oder
- noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat und
 - für einen Beruf ausgebildet wird (einschließlich Schulausbildung) oder
 - eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann oder
 - ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr im Sinn des Jugendfreiwilligendienstgesetzes, eine Freiwilligenaktivität im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps, einen anderen Dienst im Ausland im Sinne von § 5 des Bundesfreiwilligen-

dienstgesetzes, einen entwicklungspolitischen Freiwilligendienst „weltwärts“, einen Freiwilligendienst aller Generationen (§ 2 Abs. 1a SGB VII), einen Internationalen Jugendfreiwilligendienst oder einen Bundesfreiwilligendienst leistet oder

- sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten befindet; Entsprechendes gilt für die Übergangszeit, die zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres im Sinn des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder eines sonstigen der vorgenannten Freiwilligendienste liegt.

Über das 21. beziehungsweise das 25. Lebensjahr hinaus können ausnahmsweise Kinder berücksichtigt werden, wenn sie arbeitslos sind oder sich noch in Berufsausbildung befinden und

- den gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienst geleistet haben oder
- sich freiwillig für eine Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst, der anstelle des gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienstes geleistet wird, verpflichtet haben oder
- eine vom gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausgeübt haben.

In diesen Fällen sind sie für einen der Dauer dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum berücksichtigungsfähig, höchstens jedoch für die Dauer des inländischen gesetzlichen Grundwehrdienstes, bei anerkannten Kriegsdienstverweigerern für die Dauer des inländischen gesetzlichen Zivildienstes.

Erwerbstätigkeit des Kindes

168

Ein volljähriges Kind ist bis zum Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums grundsätzlich berücksichtigungsfähig, unabhängig von der Höhe etwaiger eigener Einkünfte und Bezüge.

Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums können volljährige Kinder dagegen nur berücksichtigt werden, wenn sie weiterhin für einen Beruf ausgebildet werden und keiner Erwerbstätigkeit nachgehen. Eine Erwerbstätigkeit mit bis zu 20 Stunden vertraglich vereinbarter regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit, ein Ausbildungsdienstverhältnis oder ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis im Sinn der §§ 8, 8a SGB IV sind dabei jedoch unschädlich.

Unter Erwerbstätigkeit ist nicht nur eine nichtselbstständige Tätigkeit zu verstehen. Ein Kind ist vielmehr erwerbstätig, wenn es einer auf die Erzielung von Einkünften gerichteten Beschäftigung nachgeht, die den Einsatz seiner persönlichen Arbeitskraft erfordert. Auch land- und forstwirtschaftliche, gewerbliche oder selbstständige Tätigkeiten können daher als Erwerbstätigkeit in diesem Sinn einzustufen sein.

Eine geringfügige Beschäftigung im Sinn der §§ 8, 8a SGB IV liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig die Geringfügigkeitsgrenze, die von der Höhe des Mindestlohns abhängig ist, nicht überschreitet. Die Geringfügigkeitsgrenze beträgt für 2023 520 Euro im Monat und liegt seit 1. Januar 2024 bei 538 Euro im Monat, d.h. ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat für 2023 520 Euro und für 2024 538 Euro nicht übersteigt. Die wöchentliche Arbeitszeit und die Anzahl der monatlichen Arbeitseinsätze sind dabei unerheblich. Eine geringfügige Beschäftigung liegt ebenfalls vor, wenn das Entgelt zwar die für das jeweilige Jahr geltende Geringfügigkeitsgrenze im Monat übersteigt, die Beschäftigung aber innerhalb eines Kalenderjahrs auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage begrenzt ist. Eine geringfügige Beschäftigung kann neben einer anderen Erwerbstätigkeit nur unschädlich ausgeübt werden, wenn dadurch insgesamt

die 20-Stunden-Grenze nicht überschritten wird. Eine neben einem Ausbildungsdienstverhältnis ausgeübte geringfügige Beschäftigung ist dagegen unschädlich. Bei der Beurteilung, ob ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt, ist grundsätzlich die Einstufung des Arbeitgebers maßgeblich. Hierzu kann eine Bescheinigung des Arbeitgebers oder ein anderer Nachweis vorgelegt werden.

Behinderte Kinder

Kinder, die wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, können ohne altersmäßige Begrenzung berücksichtigt werden. Voraussetzung ist, dass die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahrs eingetreten ist.

169

Hinweis:

Aufgrund einer Änderung im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 2007 können behinderte Kinder über die Vollendung des 25. Lebensjahrs hinaus nur noch berücksichtigt werden, wenn die Behinderung bereits vor Vollendung ihres 25. Lebensjahrs eingetreten ist. Eine Übergangsregelung stellt jedoch sicher, dass Kinder, deren Behinderung vor dem 1. Januar 2007 und in der Zeit zwischen Vollendung des 25. und 27. Lebensjahrs eingetreten ist, weiterhin berücksichtigungsfähig bleiben.

Rechtsquelle: § 32 Abs. 1 - 5 EStG
R 32.2 - 32.3, 32.7, 32.9 EStR

3. Kindergeld

170

Nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes erhält Kindergeld, wer

- in Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder
- im Ausland wohnt, aber in Deutschland entweder unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist oder entsprechend behandelt wird.

Vorraussetzung für den Anspruch auf Kindergeld ist, dass sowohl der Berechtigte als auch das zu berücksichtigende Kind durch die jeweiligen Identifikationsnummern identifiziert werden.

Nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer haben grundsätzlich nur Anspruch auf Kindergeld, wenn sie im Besitz bestimmter Aufenthaltstitel wie z. B. einer Niederlassungserlaubnis sind. Das Bundeskindergeldgesetz kommt nur noch in Sonderfällen (zum Beispiel bei ins Ausland entsandten Entwicklungshelfern oder bei Vollwaisen) zur Anwendung.

Kinder im Ausland

Kindergeld wird grundsätzlich nur für solche Kinder gezahlt, die einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in der Schweiz oder einem Staat haben, der dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum beigetreten ist. Aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen wird auch für Kinder, die in der Türkei, Serbien, im Kosovo, in Montenegro, Bosnien und Herzegowina, in Marokko, in Algerien oder in Tunesien leben, Kindergeld in der im Abkommen jeweils festgelegten Höhe bezahlt, wenn die Eltern in Deutschland erwerbstätig sind.

Höhe

Das Kindergeld beträgt ab 1. Januar 2023 für jedes anspruchsberechtigte Kind monatlich 250 Euro.

Verhältnis zu anderen Leistungen

Kindergeld wird nicht für ein Kind gezahlt, für das Anspruch besteht auf

- Leistungen für Kinder, die im Ausland gezahlt werden und die dem Kindergeld vergleichbar sind,
- Leistungen für Kinder von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung, wenn sie dem Kindergeld vergleichbar sind.

171

Stief-/Enkelkinder

Anspruch auf Kindergeld besteht – außer für Kinder im Sinn der RNr. 166 – auch für die vom Berechtigten in seinen Haushalt aufgenommenen Kinder seines Ehegatten/Lebenspartners (Stiefkinder) und für die vom Berechtigten in seinen Haushalt aufgenommenen Enkel.

Mehrere Berechtigte

Für jedes Kind wird nur einem Berechtigten Kindergeld gezahlt. Bei mehreren Berechtigten wird das Kindergeld demjenigen gezahlt, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat. Ist ein Kind in den gemeinsamen Haushalt von Eltern, einem Elternteil und dessen Ehegatten/Lebenspartner, Pflegeeltern oder Großeltern aufgenommen worden, so bestimmen diese untereinander den Berechtigten.

Antragstellung

Das Kindergeld muss bei der Familienkasse der Agentur für Arbeit, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, schriftlich beantragt werden.

Rechtsquelle: §§ 62 - 78 EStG
§§ 1 - 20 BKGG

4. Freibeträge für Kinder

172

Der Kinderfreibetrag wird durch den Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf ergänzt (vgl. RNR. 165). Beide Freibeträge werden – bei der Einkommensteuer – nur berücksichtigt, wenn die aus ihrem Abzug sich ergebende Steuererminderung höher ist als das Kindergeld. Andernfalls bleibt es bei dem für die Eltern günstigeren Kindergeld. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer bemessen sich dagegen stets nach der Einkommensteuer, die sich unter Berücksichtigung der beiden Freibeträge ergibt (vgl. RNRn. 186 f).

Die Freibeträge werden ab 2023 grundsätzlich nur berücksichtigt, wenn das Kind durch die Angabe der an das Kind vergebenen Identifikationsnummer (139b der Abgabenordnung) identifiziert worden ist. Wenn an das Kind noch keine Identifikationsnummer vergeben worden ist oder deswegen nicht vergeben wird, weil es dauerhaft außerhalb Deutschlands wohnt oder sich aufhält und keiner inländischen Steuerpflicht unterliegt, kann es durch andere geeignete Nachweise, z. B. durch Ausweisdokumente oder ausländische Urkunden identifiziert werden.

Höhe

Der Kinderfreibetrag beträgt für beide Elternteile jeweils 3.012 Euro (ab 2024: 3.192 Euro), der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf jeweils 1.464 Euro. Die Freibeträge verdoppeln sich auf 6.024 Euro beziehungsweise auf 2.928 Euro, wenn Ehegatten/Lebenspartner zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden und das Kind zu beiden in einem Kindschaftsverhältnis steht. Entsprechendes gilt, wenn der andere Elternteil verstorben oder nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist oder wenn der Steuerbürger das Kind allein angenommen hat oder das Kind nur zu ihm in einem Pflegekindschaftsverhältnis steht. Für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die steuerliche Berücksichtigung des Kindes nicht vorliegen (zum Beispiel das Kind wird erst im Lauf des Kalenderjahrs geboren oder beendet im Lauf des Kalenderjahrs seine Berufsausbildung), ermäßigen sich die Freibeträge um jeweils ein Zwölftel.

Kinder im Ausland

Der Kinderfreibetrag sowie der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf kommen auch für im Ausland lebende Kinder in Betracht, die nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und für die kein Anspruch auf Kindergeld besteht. Sind allerdings die Lebenshaltungskosten im Wohnsitzstaat des Kindes geringer als in Deutschland, können nur die entsprechend gekürzten Freibeträge berücksichtigt werden.

Übertragung der Freibeträge

Bei geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Eltern sowie bei Eltern nichtehelicher Kinder kann ein Elternteil beantragen, dass der dem anderen Elternteil zustehende Kinderfreibetrag sowie der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des anderen Elternteils auf ihn übertragen wird, wenn er, nicht jedoch der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind im Wesentlichen – das heißt zu mindestens 75 Prozent – erfüllt hat oder der andere Elternteil mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig ist. Eine Übertragung scheidet für Zeiträume aus, in denen Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gezahlt werden.

Ist ein minderjähriges Kind nur in der Wohnung eines Elternteils gemeldet, wird der dem anderen Elternteil zustehende Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf auf Antrag auf den betreuenden Elternteil übertragen. Eine Übertragung scheidet aus, wenn der Übertragung widersprochen wird, weil der Elternteil, bei dem das Kind nicht gemeldet ist, Kinderbetreuungskosten trägt oder das Kind regelmäßig in einem nicht unwesentlichen Umfang betreut.

Der Kinderfreibetrag sowie der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf können auf Antrag auch auf einen Stiefelternteil oder Großelternteil übertragen werden, wenn dieser das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat oder (zum Beispiel

mangels Leistungsfähigkeit eines oder beider Elternteile) einer konkreten Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind unterliegt. Die Übertragung kann dazu führen, dass auch andere kindbedingte Entlastungen bei dem berechtigten Elternteil entfallen. Die Übertragung kann auch mit Zustimmung des berechtigten Elternteils vorgenommen werden. Eine erteilte Zustimmung kann nur vor Beginn des Kalenderjahrs widerrufen werden, für das sie erstmals nicht gelten soll.

Verrechnung mit Kindergeld

173

Werden bei der Steuerfestsetzung Freibeträge für Kinder abgezogen, so ist der Kindergeldanspruch im entsprechenden Umfang der tariflichen Einkommensteuer hinzuzurechnen. Elternteile, die Anspruch auf den Kinderfreibetrag von 3.012 Euro (ab 2024: 3.192 Euro) haben, werden – unabhängig davon, an wen die Kindergeldauszahlung tatsächlich erfolgt – so behandelt, als hätten sie das Kindergeld jeweils zur Hälfte erhalten. Bei beiden Elternteilen wird deshalb die durch den Abzug der Freibeträge sich ergebende Steuererminderung jeweils mit dem halben Kindergeld verrechnet. Bei Elternteilen, die Anspruch auf den Kinderfreibetrag von 6.024 Euro (ab 2024 6.384 Euro) haben, ist die Steuererminderung mit dem vollen Kindergeld zu verrechnen.

Verrechnung mit anderen Leistungen

In den Fällen, in denen zwar kein Anspruch auf Kindergeld, dafür jedoch auf vergleichbare Leistungen im Sinn der RNr. 171 besteht, ist die durch den Abzug der Freibeträge für Kinder sich ergebende Steuererminderung mit diesen Leistungen zu verrechnen. Wird nach ausländischem Recht ein höheres Kindergeld gezahlt, so beschränkt sich die Verrechnung auf die Höhe des inländischen Kindergeldes.

Rechtsquelle: § 32 Abs. 6 EStG
R 32.12, 32.13 EStR

XI. Grundfreibetrag, Splittingtabelle, Progressionsvorbehalt und Tarifiermäßigungen

1. Grundfreibetrag, Splittingtabelle

174

Zur Sicherung des Existenzminimums muss ein bestimmter Grundfreibetrag steuerfrei bleiben. Dieser beträgt im Veranlagungsjahr 2023: 10.908 Euro und im Veranlagungsjahr 2024: 11.604 Euro. Bei Anwendung der Splittingtabelle werden die genannten Beträge verdoppelt 2023: 21.816 Euro, 2024: 23.208 Euro.

Die Splittingtabelle wird angewendet bei

- der Zusammenveranlagung von Ehegatten/Lebenspartnern,
- Verwitweten für das Kalenderjahr, das dem Todesjahr des Ehegatten/Lebenspartners folgt, wenn im Zeitpunkt des Todes die Voraussetzungen für das Veranlagungswahlrecht (vgl. RNr. 103) erfüllt waren,
- einem Steuerbürger, dessen Ehe/Lebenspartnerschaft im Kalenderjahr aufgelöst worden ist (durch Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe/Lebenspartnerschaft), wenn er mit seinem bisherigem Ehegatten/Lebenspartner die Voraussetzungen für das Veranlagungswahlrecht (vgl. RNr. 103) erfüllt hat, der bisherige Ehegatte/Lebenspartner wieder geheiratet hat beziehungsweise eine neue eingetragene Lebenspartnerschaft eingegangen ist und bei ihm und seinem neuen Ehegatten/Lebenspartner ebenfalls die Voraussetzungen für das Veranlagungswahlrecht vorliegen; dies gilt nicht, wenn auch der Steuerbürger wieder geheiratet hat beziehungsweise wieder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt und einzeln zur Einkommensteuer veranlagt wird.

In allen anderen Fällen wird die Grundtabelle angewendet.

2. Progressionsvorbehalt

175

Hat ein Steuerbürger bestimmte steuerfreie Sozialleistungen bezogen, so ist auf das zu versteuernde Einkommen ein besonderer Steuersatz anzuwenden (so genannter Progressionsvorbehalt). Dasselbe gilt für ausländische Einkünfte, die zum Beispiel aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen nicht der inländischen Besteuerung unterliegen.

Der Progressionsvorbehalt führt nicht zu einer Steuerpflicht der an sich steuerfreien Einnahmen. Er dient vielmehr nur der Ermittlung des auf die übrigen steuerpflichtigen Einkünfte anzuwendenden Steuersatzes. Der Progressionsvorbehalt ist also nur dann von Bedeutung, wenn zusätzlich steuerpflichtige Einkünfte bezogen werden. Er dient zum einen der steuerlichen Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, die ja auch durch steuerfreie Einnahmen erhöht wird, andererseits soll gerade durch Einbeziehung der „Lohnersatzleistungen“ der Vorteil ausgeglichen werden, der aus der Inanspruchnahme von Jahresfreibeträgen auch auf den Arbeitslohn, der nur während eines Teils des Kalenderjahrs bezogen wurde, gegenüber ganzjährig beschäftigten Arbeitnehmern entsteht.

Der „besondere Steuersatz“ ist der Steuersatz, der sich ergibt, wenn bei der Berechnung der Einkommensteuer das zu versteuernde Einkommen vermehrt oder vermindert wird um die Summe der steuerfreien Sozialleistungen – gegebenenfalls abzüglich des noch nicht ausgeschöpften Arbeitnehmer-Pauschbetrags – sowie die steuerfreien ausländischen Einkünfte.

Von den steuerfreien Sozialleistungen unterliegen insbesondere die folgenden dem Progressionsvorbehalt:

- Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld und bestimmte andere Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch ;
- Arbeitslosenbeihilfe nach dem Soldatenversorgungsgesetz;
- Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld

und vergleichbare Lohnersatzleistungen nach den Sozialversicherungsgesetzen;

- bestimmte Leistungen nach dem Mutterschutzgesetz (zum Beispiel Mutterschaftsgeld), dem Bundesversorgungsgesetz und dem Infektionsschutzgesetz,
- Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz.

Die Träger dieser Sozialleistungen (zum Beispiel Agenturen für Arbeit, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften) übermitteln die Daten über die im Kalenderjahr gewährten Leistungen sowie die Dauer des Leistungszeitraums für jeden Empfänger auf elektronischem Weg an die Finanzverwaltung, soweit die Leistungen nicht auf der Lohnsteuerbescheinigung auszuweisen sind, und weisen in diesem Zusammenhang auf die steuerliche Behandlung dieser Leistungen und auf die Steuererklärungspflicht der Empfänger hin. Das so genannte Arbeitslosengeld II unterliegt nicht dem Progressionsvorbehalt.

Rechtsquelle: § 32b EStG
R 32b EStR

3. Tarifiermäßigungen

Nach dem Einkommensteuergesetz werden so genannte „außerordentliche Einkünfte“ mit einem ermäßigten Steuersatz besteuert. Zu den außerordentlichen Einkünften können insbesondere Entschädigungen gehören, die als Ersatz für entgehende oder entgangene Einnahmen gewährt werden (zum Beispiel Abfindungen wegen Auflösung eines Dienstverhältnisses, wenn der Arbeitgeber die Beendigung veranlasst hat). Begünstigt sind in der Regel nur solche Entschädigungen, bei denen durch einen Einmalbetrag Einnahmen mehrerer Jahre abgegolten werden. Eine Tarifiermäßigung kommt ferner für Einkünfte in Betracht, die die Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit (zum Beispiel Jubiläumsgewährungen) sind.

176

Rechtsquelle: § 34 EStG
R 34.1 - 34.4 EStR

XII. Außergewöhnliche Belastung

1. Was sind „außergewöhnliche Belastungen“?

177

Erwachsen einem Steuerbürger zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerbürger gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands, so wird auf Antrag die Einkommensteuer dadurch ermäßigt, dass der Teil der Aufwendungen, der die dem Steuerpflichtigen zumutbare Belastung (vgl. RNr. 178) übersteigt, vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen wird. Aufwendungen erwachsen einem Steuerbürger dann zwangsläufig, wenn er sich ihnen aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann und soweit die Aufwendungen den Umständen nach notwendig sind und einen angemessenen Betrag nicht übersteigen.

Aufwendungen, die durch Diätverpflegung entstehen, können allerdings nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden. Zudem sind Prozesskosten vom Abzug ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um Aufwendungen, ohne die der Steuerpflichtige Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können.

Außergewöhnliche Belastungen sind danach zum Beispiel die Ausgaben, die durch Krankheit (zum Beispiel Arzt- und Heilpraktikerkosten, Aufwendungen für verordnete Arzneimittel und einen Krankenhausaufenthalt), Pflegebedürftigkeit, Behinderung, Todesfall (Beerdigungskosten – soweit nicht durch Nachlass gedeckt, nicht aber für Trauerkleidung) und Unwetterschäden entstehen. Das Finanzamt hilft in diesen Fällen durch eine Steuerermäßigung, wenn die Ausgaben nicht ersetzt werden.

Für einige herausgehobene Fälle von außergewöhnlichen Belastungen gibt es besondere Regelungen im Gesetz (vgl. RNrn. 179 bis 183).

2. Zumutbare Belastung

Die zumutbare Belastung beträgt zwischen 1 und 7 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte (vgl. RNr. 100) und wird über drei Stufen (bis 15.340 Euro, über 15.340 Euro bis 51.130 Euro und über 51.130 Euro) ermittelt. Dabei ist der jeweils höhere Prozentsatz nur auf den Teil des Gesamtbetrags der Einkünfte anzuwenden, der den Betrag von 15.340 Euro bzw. 51.130 Euro übersteigt. Der Prozentsatz richtet sich danach, wie viele Kinder steuerlich zu berücksichtigen sind und welcher Steuertarif anzuwenden ist (Grund- oder Splittingtarif, vgl. RNr. 174):

178

Höhe der zumutbaren Belastung in Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte

Die zumutbare Belastung beträgt bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte	bis 15.340 Euro	zwischen 15.340 und 51.130 Euro	über 51.130 Euro
--	-----------------------	---	------------------------

1. Bei Steuerbürgern, die keine Kinder haben und bei denen die Einkommensteuer			
a) nach dem Grundtarif	5 Prozent	6 Prozent	7 Prozent
b) nach dem Splittingtarif zu berechnen ist;	4 Prozent	5 Prozent	6 Prozent

2. bei Steuerbürgern mit			
a) einem oder zwei Kindern	2 Prozent	3 Prozent	4 Prozent
b) drei oder mehr Kindern	1 Prozent	1 Prozent	2 Prozent

des Gesamtbetrags der Einkünfte.

Als Kinder des Steuerbürgers zählen diejenigen, für die er Kindergeld oder einen Freibetrag für Kinder erhält.

3. Unterhaltsaufwendungen

179

Erwachsen einem Steuerbürger Aufwendungen für den Unterhalt und eine etwaige Berufsausbildung einer ihm oder seinem Ehegatten/Lebenspartner gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigten Person, so wird auf Antrag die Einkommensteuer dadurch ermäßigt, dass die Aufwendungen bis zu 10.908 Euro (2024: 11.604 Euro) im Kalenderjahr vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden. Der Höchstbetrag wird gegebenenfalls um Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung erhöht, soweit diese für die Absicherung der unterhaltenen Person auf sozialhilfegleichem Versorgungsniveau (Basisabsicherung) erforderlich sind.

Der gesetzlich unterhaltsberechtigten Person gleichgestellt ist eine Person, wenn bei ihr zum Unterhalt bestimmte inländische öffentliche Mittel (zum Beispiel Sozialhilfe) mit Rücksicht auf die Unterhaltsleistungen des Steuerbürgers gekürzt werden. Voraussetzung für den Abzug als außergewöhnliche Belastung ist, dass weder der Steuerbürger noch sonst jemand Anspruch auf Kindergeld oder einen Freibetrag für Kinder für die unterhaltene Person hat. Weitere Voraussetzung ist die Angabe der erteilten Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) der unterhaltenen Person, wenn diese der unbeschränkten oder beschränkten Steuerpflicht unterliegt.

Krankheit oder Pflegebedürftigkeit unterhaltener Personen

Erwachsen einem Steuerbürger neben den typischen Unterhaltsleistungen zusätzlich Aufwendungen für einen besonderen Unterhaltsbedarf der unterhaltenen Person, zum Beispiel Krankheits- oder Pflegekosten, so kommt für diese Aufwendungen eine Steuerermäßigung nach § 33 EStG in Betracht. Das gilt auch für Aufwendungen, die einem Steuerpflichtigen für die **krankheitsbedingte** oder **wegen Pflegebedürftigkeit notwendige** Unterbringung eines Angehörigen in einem Altenpflegeheim entstehen (vgl. RNr. 177). Kosten der **altersbedingten** Unterbringung in einem Altenheim oder Altenwohnheim gehören dagegen grundsätzlich zu den typischen Unterhaltsaufwendungen. Eine Steuerermäßigung nach § 33 EStG kann in diesen Fällen nicht gewährt werden.

Besonderheiten bei Ehegatten/Lebenspartnern

Unterhaltsaufwendungen für den nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten/Lebenspartner können nur dann als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden, wenn die unterhaltene Person nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist und auch die Sonderregelung für Staatsangehörige anderer EU- oder EWR-Mitgliedstaaten (vgl. RNr. 103) keine Anwendung findet. Unterhaltsleistungen an den geschiedenen Ehegatten/Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten/Lebenspartner, für die der Sonderausgabenabzug (vgl. RNr. 145 ff) in Anspruch genommen wird, können nicht als außergewöhnliche Belastung abgezogen werden. Dies gilt auch, soweit die Unterhaltsleistungen den als Sonderausgaben abziehbaren Teil übersteigen.

Vermögen der unterhaltenen Person

Voraussetzung für den Abzug der Unterhaltsaufwendungen ist, dass die unterhaltene Person kein oder nur ein geringes Vermögen besitzt. Als geringfügig kann in der Regel ein Vermögen bis zu einem Verkehrswert von 15.500 Euro angesehen werden.

Einkünfte und Bezüge der unterhaltenen Person

Die genannten Höchstbeträge sind um alle Einkünfte und Bezüge der unterhaltenen Person zu kürzen, soweit sie den Betrag von 624 Euro im Kalenderjahr übersteigen. Als Ausbildungshilfe aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungseinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten, bezogene Zuschüsse sind in vollem Umfang – das heißt ohne anrechnungsfreien Betrag – zu kürzen. Der Höchstbetrag von 10.908 Euro sowie der anrechnungsfreie Betrag von 624 Euro ermäßigen sich für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für den Abzug von Unterhaltsaufwendungen nicht vorgelegen haben, um je ein Zwölftel. In die Anrechnung eigener Einkünfte und Bezüge sind dann nur solche einzubeziehen, die auf den Unterstützungszeitraum entfallen, das heißt ihm wirtschaftlich zuzuordnen sind.

Als Bezüge kommen solche Zuflüsse in Betracht, die nicht im Rahmen der einkommensteuerlichen Einkunftsermittlung erfasst werden, wie zum Beispiel steuerfreie Einnahmen, die nicht der Besteuerung unterliegenden Rentenanteile sowie pauschal versteuerter Arbeitslohn. Aus Vereinfachungsgründen sind bei der Feststellung der Bezüge insgesamt 180 Euro im Kalenderjahr abzuziehen (Kostenpauschale), wenn nicht höhere Aufwendungen, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit den entsprechenden Einnahmen stehen, nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden.

Beispiel

Ein Steuerbürger unterstützt im Jahr 2023 seine Mutter mit 3.600 Euro. Die Mutter ist Witwe und erhält seit 2020 Witwengeld (Versorgungsbezüge vgl. RNr. 157) von jährlich 6.000 Euro und eine Leibrente von 2.100 Euro, deren Besteuerungsanteil 80 Prozent beträgt. Außerdem bezieht sie ein steuerfreies Wohngeld von 600 Euro.

Der abziehbare Betrag ist wie folgt zu ermitteln:

Ermittlung der Einkünfte

Versorgungsbezüge	6.000 Euro
- Versorgungsfreibetrag (RNr. 157)	
(16 Prozent von 6.000 Euro =)	- 960 Euro
- Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag	- 360 Euro
- Werbungskosten-Pauschbetrag (RNr. 130)	- 102 Euro
Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit	<u>4.578 Euro</u>
Rentenbezüge	2.100 Euro
hiervon Besteuerungsanteil 80 Prozent =	1.680 Euro
- Werbungskosten-Pauschbetrag (RNr. 133)	- 102 Euro
Sonstige Einkünfte	<u>1.578 Euro</u>

Die Summe der Einkünfte beträgt somit
(4.578 Euro + 1.578 Euro =)

6.156 Euro

Bezüge der Mutter

Steuerfreies Wohngeld	600 Euro
Steuerfrei bleibender Teil der Versorgungsbezüge (960 Euro + 360 Euro =)	1.320 Euro
Steuerlich nicht erfasster Teil der Rentenbezüge (20 Prozent von 2.100 Euro =)	<u>420 Euro</u>
Summe	2.340 Euro
- Kostenpauschale	- 180 Euro
als eigene Bezüge sind anzurechnen	<u>2.160 Euro</u>

Ermittlung des abziehbaren Betrags

Summe der eigenen Einkünfte und Bezüge (6.156 Euro + 2.160 Euro =)	8.316 Euro
	- 624 Euro
übersteigt den Betrag von 624 Euro um	7.692 Euro

Dieser Betrag ist von dem absoluten

Höchstbetrag von 10.908 Euro	10.908 Euro
abzuziehen, so dass von den Unterhaltsleistungen	- 7.692 Euro
von 3.600 Euro nur 3.216 Euro zu berücksichtigen sind.	<u>3.216 Euro</u>

Unterhalt für Personen im Ausland

Lebt die unterhaltene Person im Ausland, so können die Aufwendungen nur abgezogen werden, soweit sie nach den Verhältnissen des ausländischen Wohnsitzstaates angemessen und notwendig sind, höchstens jedoch bis zu den bereits genannten Höchstbeträgen. Deshalb erkennt das Finanzamt im Veranlagungszeitraum 2020 zum Beispiel folgende Beträge an:

Höchstbetrag für Unterhaltsleistungen	Anrechnungs-freier Betrag	Land (auszugsweise)
10.908 Euro	624 Euro	Australien, Frankreich, Finnland, Großbritannien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Österreich, Neuseeland, Schweiz, Spanien (bis 2023), USA, (ab 2024 auch Malta)
8.181 Euro	468 Euro	Chile (bis 2023), Estland, Griechenland, Kroatien, Lettland, Litauen, Malta (bis 2023), Polen, Portugal, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn, Zypern (ab 2024 auch Spanien)
5.454 Euro	312 Euro	Albanien, Armenien, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, China, Nordmazedonien, Montenegro, Rumänien, Russische Föderation, Serbien, Thailand, Türkei (ab 2024 auch Chile, Kosovo, Republik Moldau)
2.727 Euro	156 Euro	Ägypten, Algerien, Indien, Kosovo (bis 2023), Republik Moldau (bis 2023), Philippinen, Syrien, Ukraine, Vietnam

Allgemeine Grundsätze für die Berücksichtigung von Unterhaltsaufwendungen an Personen im Ausland enthält das BMF-Schreiben vom 6. April 2022, das auf den Internetseiten des Bundesfinanzministeriums zur Verfügung steht und im Bundessteuerblatt Teil I S. 623 veröffentlicht ist.

Rechtsquelle: § 33a Abs. 1 EStG
R 33a.1, 33a.3 EStR

4. Sonderbedarf für Berufsausbildung

Aufwendungen für die Berufsausbildung minderjähriger Kinder sowie volljähriger, im Haushalt der Eltern lebender Kinder sind durch das Kindergeld oder den Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (vgl. RNrn. 165 ff) abgegolten. Lediglich bei volljährigen, auswärtig untergebrachten Kindern, die sich noch in Schul- oder Berufsausbildung befinden und für die Anspruch auf Kindergeld oder einen Freibetrag für Kinder besteht, wird wegen des Sonderbedarfs ein zusätzlicher Freibetrag in Höhe von 1.200 Euro berücksichtigt. Lebt das Kind im Ausland, kann ein niedrigerer Betrag in Betracht kommen.

180

Voraussetzungen

Für die Gewährung des Freibetrags kommt es auf die tatsächliche Höhe der Aufwendungen nicht an. Es genügt, wenn nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird, dass sich das volljährige Kind im betreffenden Zeitraum noch in Berufsausbildung befunden hat und auswärtig untergebracht war. Unter Berufsausbildung ist die Ausbildung für einen künftigen Beruf zu verstehen. Dazu zählt sowohl der Besuch Allgemeinwissen vermittelnder Schulen (Realschulen, Gymnasien und so weiter) wie auch die praktische Berufsausbildung (zum Beispiel aufgrund eines Lehrvertrags), der Besuch einer Fachschule oder das Studium an einer Hochschule oder Fachhochschule.

Aufteilung des Freibetrags

Tragen mehrere Steuerbürger die Aufwendungen für die Berufsausbildung eines Kindes, so kann der Freibetrag insgesamt nur einmal gewährt werden. Jedem Elternteil steht grundsätzlich die Hälfte des Abzugsbetrags zu. Auf gemeinsamen Antrag der Eltern ist eine andere Aufteilung möglich.

Auswärtige Unterbringung

Auswärtige Unterbringung ist jede Unterbringung des Kindes außerhalb des elterlichen Haushalts. Auf die Gründe für die auswärtige Unterbringung kommt es nicht an. Voraussetzung ist jedoch, dass der auswärtigen Unterbringung eine gewisse Dauer innewohnt. Das ist der Fall, wenn es sich um eine Unterbringung des Kindes handelt, die darauf angelegt ist, die räumliche Selbstständigkeit des Kindes während einer ganzen Ausbildung, zum Beispiel eines Studiums, oder eines bestimmten Ausbildungsabschnitts, zum Beispiel eines Studiensemesters, zu gewährleisten.

Kommt der Freibetrag für ein Elternpaar mit getrennten Haushalten oder für mehrere Elternpaare eines Kindes in Betracht, so ist eine auswärtige Unterbringung nur anzuerkennen, wenn das Kind aus den Haushalten aller Elternteile ausgegliedert ist.

Zwölfteilung

Liegt eine der Voraussetzungen für die Gewährung eines Freibetrags für den Sonderbedarf volljähriger, auswärtig untergebrachter Kinder in Berufsausbildung nur für einen Teil des Kalenderjahrs vor, so ermäßigt sich der Freibetrag für jeden vollen Monat, für den die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben, um ein Zwölftel.

Beispiel

Das 23-jährige Kind eines Steuerbürgers befindet sich bis Ende September 2023 im Inland in der Berufsausbildung und ist auswärtig untergebracht. Dem Steuerbürger erwachsen hierdurch Aufwendungen.

Freibetrag für das Kalenderjahr	1.200 Euro
anteiliger Freibetrag für neun Monate	900 Euro
zu gewährender Freibetrag	900 Euro

Rechtsquelle: § 33a Abs. 2 EStG
R 33a.2 EStR

5. Pauschbetrag für Menschen mit Behinderungen

Wegen der Aufwendungen für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, für die Pflege sowie für einen erhöhten Wäschebedarf können Menschen mit Behinderungen einen Pauschbetrag geltend machen, wenn sie diese behinderungsbedingten Mehraufwendungen nicht im Einzelnen nachweisen wollen. Im Fall des Einzelnachweises werden die berücksichtigungsfähigen Aufwendungen nach Abzug der zumutbaren Eigenbelastung berücksichtigt (vgl. RNr. 178). Der Pauschbetrag, der ohne Kürzung um die zumutbare Eigenbelastung angesetzt wird, ist nach dem Grad der Behinderung gestaffelt. Steht der Pauschbetrag einem behinderten Kind zu, für das noch Anspruch auf Kindergeld oder einen Freibetrag für Kinder besteht, kann der Pauschbetrag auf Antrag auf die Eltern übertragen werden, wenn ihn das Kind selbst nicht in Anspruch nimmt. Ausführliche Erläuterungen finden Sie in den „Steuertipps für Menschen mit Behinderung“, die ebenfalls vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat herausgegeben werden.

Rechtsquelle: § 33b EStG
R 33b EStR

6. Pflege-Pauschbetrag

183

Wegen der außergewöhnlichen Belastungen, die einem Steuerpflichtigen durch die Pflege eines Angehörigen erwachsen, kann er anstelle des Nachweises der tatsächlichen Aufwendungen einen Pauschbetrag geltend machen (Pflege-Pauschbetrag). Als Pflege-Pauschbetrag werden jährlich gewährt:

600 Euro, wenn für die gepflegte Person der Pflegegrad 2 festgestellt worden ist, 1.100 Euro bei Pflegegrad 3 sowie 1.800 Euro bei Pflegegrad 4 oder 5 oder wenn die gepflegte Person hilflos ist (Merkzeichen „H“ im Schwerbehindertenausweis). Voraussetzung ist, dass die Pflege in der Wohnung des Steuerpflichtigen oder in der Wohnung des Pflegebedürftigen durchgeführt wird und der Steuerpflichtige keine Einnahmen dafür erhält.

Nicht als Einnahme zählt das von den Eltern eines behinderten Kindes für dieses Kind erhaltene Pflegegeld. Sind die tatsächlichen Aufwendungen, etwa für Fahrtkosten oder Pflegemittel nach Abzug der zumutbaren Belastung höher, so können anstelle des Pflege-Pauschbetrags die nachgewiesenen Aufwendungen als allgemeine außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden. Wird ein Pflegebedürftiger im Kalenderjahr von mehreren Personen gepflegt, so wird der Pflege-Pauschbetrag nach der Zahl der Pflegepersonen aufgeteilt.

Voraussetzung für die Gewährung des Pflege-Pauschbetrags ist außerdem die Angabe der erteilten Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) der gepflegten Person in der Einkommensteuererklärung des Steuerpflichtigen.

Rechtsquelle: § 33b Abs. 6 EStG
R 33b EStR

XIII. Hinterbliebenen-Pauschbetrag

184

Personen, denen laufende Hinterbliebenenbezüge bewilligt worden sind, erhalten auf Antrag einen Pauschbetrag von 370 Euro, wenn die Hinterbliebenenbezüge geleistet werden

- nach dem Bundesversorgungsgesetz oder einem anderen Gesetz, das die Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes über Hinterbliebenenbezüge für entsprechend anwendbar erklärt, oder
- nach den Vorschriften über die gesetzliche Unfallversicherung oder
- nach den beamtenrechtlichen Vorschriften an Hinterbliebene eines an den Folgen eines Dienstunfalls verstorbenen Beamten oder
- nach den Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes über die Entschädigung für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.

Der Pauschbetrag wird auch dann gewährt, wenn das Recht auf die Bezüge ruht oder der Anspruch auf die Bezüge durch Zahlung eines Kapitals abgefunden worden ist.

Übertragung des Pauschbetrags

Steht der Pauschbetrag für Hinterbliebene einem Kind des Steuerbürgers zu, für das er Anspruch auf Kindergeld oder einen Freibetrag für Kinder hat, so wird der Pauschbetrag auf Antrag auf den Steuerbürger übertragen, wenn ihn das Kind nicht in Anspruch nimmt.

Rechtsquelle: § 33b Abs. 4 EStG
R 33b EStR

XIV. Steuerermäßigung für Aufwendungen für hauswirtschaftliche und handwerkliche Leistungen im Haushalt

1. Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse

185

Für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, bei denen es sich um ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis im Sinn des § 8a SGB IV handelt, ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer auf Antrag um 20 Prozent der Aufwendungen, höchstens jedoch um 510 Euro. Voraussetzung ist, dass der Steuerbürger am Haushaltsscheckverfahren teilnimmt.

Haushaltsnah ist ein Beschäftigungsverhältnis, wenn es eine haushaltsnahe Tätigkeit zum Gegenstand hat. Hierzu gehört beispielsweise die Zubereitung von Mahlzeiten im Haushalt, die Reinigung der Wohnung des Steuerbürgers, die Gartenpflege, Tierbetreuungs- und Tierpflegekosten, die Tätigkeit einer Tagesmutter (soweit es sich bei den Aufwendungen nicht um Kinderbetreuungskosten handelt) sowie die Pflege, Versorgung und Betreuung von kranken, alten oder pflegebedürftigen Personen im Haushalt des Steuerbürgers. Die Begleitung von Kindern, kranken, alten oder pflegebedürftigen Personen bei Einkäufen und Arztbesuchen sowie kleine Botengänge und so weiter sind nur dann begünstigt, wenn sie zu den Nebenpflichten der Haushaltshilfe, des Pflegenden oder Betreuenden im Haushalt gehören.

2. Andere haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und haushaltsnahe Dienstleistungen

Für andere haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und für die Inanspruchnahme eines selbstständigen Dienstleisters oder einer Dienstleistungsagentur zur Erledigung von haushaltsnahen Dienstleistungen ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer auf Antrag um 20 Prozent der Aufwendungen, höchstens um 4.000 Euro. Zu den haushaltsnahen Dienstleistungen gehören nicht handwerkliche Tätigkeiten, sondern nur Tätigkeiten, die gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt werden, wie zum Beispiel Reinigen der Wohnung (beispielsweise durch Angestellte einer Dienstleistungsagentur oder durch einen selbstständigen Fensterputzer), Pflege von Angehörigen (etwa durch die Inanspruchnahme eines Pflegedienstes), Gartenpflegearbeiten (beispielsweise Rasenmähen, Heckenschneiden), Tierbetreuung und Umzugsdienstleistungen. Die Steuerermäßigung kann auch für die Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen sowie für Aufwendungen in Anspruch genommen werden, die einem Steuerbürger wegen der Unterbringung in einem Heim oder zur dauernden Pflege erwachsen, soweit darin Kosten für Dienstleistungen enthalten sind, die mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind.

Die Steuerermäßigung steht neben der steuerpflichtigen pflegebedürftigen Person auch deren Angehörigen zu, wenn sie für Pflege- und Betreuungsleistungen aufkommen und nicht den Pflege-Pauschbetrag (vgl. RNr. 183) in Anspruch nehmen. Die Leistungen der Pflegeversicherung sind anzurechnen, das heißt es führen nur diejenigen Aufwendungen zu einer Steuerermäßigung, die nicht durch die Verwendung der Leistungen der Pflegeversicherung finanziert werden können.

3. Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen

Für die Inanspruchnahme von handwerklichen Tätigkeiten für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer auf Antrag um 20 Prozent der Arbeitskosten, höchstens um 1.200 Euro. Zu den handwerklichen Tätigkeiten zählen zum Beispiel Streichen von Türen, Fenstern, Wand-schränken, Heizkörpern und -rohren, Reparatur oder Austausch von Bodenbelägen, Reparatur oder Austausch von Fenstern und Türen, Reparatur und Wartung oder Austausch von Heizungsanlagen, Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen, Arbeiten an Innen- und Außenwänden, am Dach, an Garagen, Modernisierung des Badezimmers, Pflasterarbeiten auf dem Wohngrundstück. Die Tätigkeit des Kaminkehrers ist, auch soweit sie Kontrollaufgaben umfasst, begünstigt. Das gilt nicht für öffentlich geförderte Maßnahmen, für die zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse in Anspruch genommen werden.

4. Haushalt des Steuerpflichtigen

Das haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnis, die haushaltsnahe Dienstleistung oder die Handwerkerleistung müssen in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang zu einem inländischen oder einem in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum liegenden Haushalt des Steuerpflichtigen ausgeübt oder erbracht werden. Beschäftigungsverhältnisse oder Dienstleistungen, die ausschließlich Tätigkeiten zum Gegenstand haben, die außerhalb des Haushalts des Steuerpflichtigen ausgeübt oder erbracht werden, sind nicht begünstigt.

5. Umfang der begünstigten Aufwendungen

Zu den begünstigten Aufwendungen eines haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnisses gehören der Bruttoarbeitslohn oder das Arbeitsentgelt sowie die vom Steuerbürger getragenen Sozialversicherungsbeiträge, die Lohnsteuer gegebenenfalls zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer, die Umlagen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz und die Unfallversicherungsbeiträge, die an den Gemeindeunfallversicherungsverband abzuführen sind.

Bei den haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- oder Modernisierungsmaßnahmen sind nur die Arbeitskosten selbst, einschließlich der in Rechnung gestellten Maschinen- und Fahrtkosten begünstigt. Materialkosten oder sonstige im Zusammenhang mit der Dienstleistung, den Pflege- und Betreuungsleistungen beziehungsweise den Handwerkerleistungen gelieferte Waren (zum Beispiel Pflegemittel, Stützstrümpfe, Fliesen, Tapeten, Farbe, Pflastersteine) bleiben außer Ansatz. Der Anteil der Arbeitskosten muss in der Rechnung gesondert ausgewiesen sein. Auch eine prozentuale Aufteilung des Rechnungsbetrags in Arbeitskosten und Materialkosten durch den Rechnungsaussteller ist zulässig.

6. Ausschluss

Die Steuerermäßigungen für Aufwendungen sind ausgeschlossen, wenn diese zu den Betriebsausgaben oder Werbungskosten gehören. Gemischte Aufwendungen (zum Beispiel für eine Reinigungskraft, die auch das beruflich genutzte Arbeitszimmer reinigt) sind unter Berücksichtigung des Zeitaufwands aufzuteilen. Eine Steuerermäßigung kommt auch nur in Betracht, soweit die Aufwendungen nicht als Sonderausgaben oder als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt worden sind.

Für Kinderbetreuungskosten, die als Sonderausgaben abgezogen werden können (vgl. RNr. 152a), kann keine Steuerermäßigung gewährt werden (weder für das nicht abziehbare Drittel der Aufwendungen noch für die Aufwendungen, die den Höchstbetrag übersteigen).

7. Nachweis

Sowohl bei Aufwendungen im Rahmen einer haushaltsnahen Dienstleistung als auch bei Handwerkerleistungen ist die Steuerermäßigung davon abhängig, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der haushaltsnahen Dienstleistung, der Handwerkerleistung oder der Pflege- oder Betreuungsleistung erfolgt ist. Beträge, für deren Begleichung ein Dauerauftrag eingerichtet worden ist oder die durch Einzugsermächtigung abgebucht oder im Wege des Telefon- oder Online-Bankings überwiesen wurden, können in Verbindung mit dem Kontoauszug, der den Zahlungsvorgang ausweist, anerkannt werden. Barzahlungen werden nicht anerkannt.

8. Wohnungseigentümer/Mieter

Die oben genannten Steuerermäßigungen kommen auch für einen Wohnungseigentümer in Betracht, wenn zum Beispiel ein Beschäftigungsverhältnis zu einer Wohnungseigentümergeinschaft besteht oder eine Wohnungseigentümergeinschaft Auftraggeber der haushaltsnahen Dienstleistung beziehungsweise der handwerklichen Leistung ist und wenn die entsprechenden Rechnungen (für Dienst- und Handwerkerleistung), die in dem jeweiligen Jahr gezahlt wurden, in der Jahresabrechnung gesondert aufgeführt sind, der Anteil der steuerbegünstigten Kosten (Arbeits- und Fahrkosten) ausgewiesen ist und der Anteil des jeweiligen Wohnungseigentümers anhand seines Beteiligungsverhältnisses individuell errechnet wurde. Auch ein Mieter kann die Steuerermäßigung beanspruchen, wenn die von ihm zu tragenden Nebenkosten Beträge umfassen, die für ein haushaltsnahes Beschäftigungsverhältnis, haushaltsnahe Dienstleistungen oder handwerkliche Tätigkeiten geschuldet werden und sein Anteil an diesen Aufwendungen entweder aus der Jahresabrechnung hervorgeht oder durch eine Bescheinigung des Vermieters oder seines Verwalters nachgewiesen wird.

9. Haushaltsbezogenheit

Die Steuerermäßigungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen sind haushaltsbezogen. Für Ehegatten/Lebenspartner erhöhen sich die Höchstbeträge nicht. Leben zwei Alleinstehende in einem Haushalt zusammen, können sie die Höchstbeträge insgesamt nur einmal in Anspruch nehmen. Die Aufteilung der Höchstbeträge erfolgt in diesem Fall nach Maßgabe der jeweils getragenen Aufwendungen, es sei denn, es wird einvernehmlich eine andere Aufteilung gewählt. Auch wenn zwei pflegebedürftige Personen in einem Haushalt gepflegt werden, kann die Steuerermäßigung nur einmal in Anspruch genommen werden.

Rechtsquelle: § 35a EStG
BMF-Schreiben vom 9. November 2016, BStBl I S. 1213

XV. Solidaritätszuschlag

186

Der Solidaritätszuschlag wird als Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer erhoben. Er beträgt 5,5 Prozent der Steuer. Der Solidaritätszuschlag wird bereits bei der Festsetzung von Einkommensteuer-Vorauszahlungen, bei der Erhebung der Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer) sowie beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt.

Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer ist Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Solidaritätszuschlags die Einkommensteuer, die sich unter Berücksichtigung der in Betracht kommenden Freibeträge für Kinder ergibt. Dies gilt auch für die Fälle, in denen – für Zwecke der Einkommensteuer – der Abzug von Freibeträgen für Kinder unterbleibt, da das Kindergeld für die Eltern günstiger ist.

Der Solidaritätszuschlag wird für 2023 nur erhoben, wenn die Jahressteuer bei Anwendung der Grundtabelle 17.543 Euro (ab 2024: 18.130 Euro) und bei Anwendung der Splittingtabelle 35.086 Euro (ab 2024: 36.260 Euro) übersteigt. Geringe und mittlere Einkommen werden hierdurch vom Solidaritätszuschlag freigestellt. In einem Überleitungsbereich wird der Solidaritätszuschlag mit einem niedrigeren Satz festgesetzt.

Rund 90 Prozent der Zahler der veranlagten Einkommensteuer und der Lohnsteuer werden dadurch im Ergebnis nicht mehr mit dem Solidaritätszuschlag belastet.

Rechtsquelle: SolZG

XVI. Kirchensteuer

187

Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Kirchensteuer ist die Einkommensteuer, die sich unter Berücksichtigung der in Betracht kommenden Freibeträge für Kinder ergibt. Dies gilt auch für die Fälle, in denen – für Zwecke der Einkommensteuer – der Abzug von Freibeträgen für Kinder unterbleibt, da das Kindergeld für die Eltern günstiger ist.

Hinweis:

Seit dem Jahr 2015 wird die auf Kapitalerträge entfallende Kirchensteuer zusammen mit der Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer) im Rahmen des Steuerabzugsverfahrens einbehalten und an das Finanzamt abgeführt, wenn der Steuerpflichtige nicht der hierfür notwendigen Datenabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern widersprochen hat. Das Finanzamt leitet die Kirchensteuer an die Religionsgemeinschaften weiter. Widerspricht der Steuerpflichtige hingegen dem Datenabruf zur Kirchensteuererhebung, wird die Kirchensteuer auf Kapitalerträge, von denen Kapitalertragsteuer, aber keine Kirchensteuer einbehalten wurde, im Rahmen des Veranlagungsverfahrens durch die Kirchensteuerämter nacherhoben.

Rechtsquelle: §§ 32d, 51a Abs. 2b - 2e EStG

Rechtsquelle: § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG



B. Sonstige Regelungen

I. Wohnungsbauprämie

200

Unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Personen können nach dem Wohnungsbau-Prämienengesetz für Aufwendungen zur Förderung des Wohnungsbaus eine Wohnungsbauprämie erhalten. Solche Aufwendungen sind insbesondere Beiträge an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen, soweit die an dieselbe Bausparkasse geleisteten Beiträge im Sparjahr mindestens 50 Euro betragen, sowie Aufwendungen für den Erwerb von Anteilen an Bau- und Wohnungsbaugenossenschaften. Die Aufwendungen sind je Kalenderjahr bis zu einem bestimmten Höchstbetrag prämiengünstig. Dieser Höchstbetrag beträgt seit dem Sparjahr 2021 700 Euro (Ehegatten/Lebenspartner 1.400 Euro). Aufwendungen für vermögenswirksame Leistungen nach dem Vermögensbildungsgesetz sind nur dann prämiengünstig, wenn für die vermögenswirksamen Leistungen kein Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage besteht.

Der Höchstbetrag steht dem Prämiensparer und seinem Ehegatten/Lebenspartner gemeinsam zu (Höchstbetragsgemeinschaft). Kinder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind selbstständig prämiengünstig.

201

Die Wohnungsbauprämie beträgt seit dem Sparjahr 2021 10 Prozent der prämiengünstigen Aufwendungen.

202

Voraussetzung für die Gewährung der Wohnungsbauprämie ist, dass im Sparjahr das zu versteuernde Einkommen unter Berücksichtigung der Freibeträge für Kinder die Einkommensgrenze von 35.000 Euro (Ehegatten/Lebenspartner 70.000 Euro) nicht übersteigt.

Der Antrag auf Wohnungsbauprämie ist bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahrs, das dem Sparjahr folgt, an das Unternehmen oder Institut zu richten, an das die prämiengünstigen Aufwendungen geleistet worden sind.

Rechtsquelle: §§ 1 - 10 WoPG

203

II. Erbschaft- und Schenkungsteuer

Was unterliegt der Erbschaft- und Schenkungsteuer?

Von der Erbschaftsteuer werden grundsätzlich alle unentgeltlichen Vermögensübergänge von Todes wegen von einer Person auf eine andere erfasst. Um Steuerumgehungen entgegenzuwirken, wurde diese Steuer jedoch auch auf die unentgeltlichen Vermögensübertragungen unter Lebenden ausgedehnt. Sie wird insoweit als Schenkungsteuer bezeichnet. Eltern können Teile ihres Vermögens im Wege der vorweggenommenen Erbfolge, also durch Schenkung, auf ihre Kinder übertragen.

300

Mehrere Vermögensvorteile, die innerhalb von zehn Jahren von der gleichen Person anfallen, werden jedoch zusammengerechnet. Bei Erwerben, die in größeren Zeitabständen erfolgen, werden die früheren Erwerbe nicht mehr mit einbezogen, so dass die persönlichen und sachlichen Freibeträge erneut gewährt werden können.

Rechtsquelle: §§ 1, 2, 3, 7, 14 ErbStG

Sachliche Steuerbefreiungen

301

Neben den Nachlassverbindlichkeiten, übernommenen Schulden, Gegenleistungen oder Auflagen, die vom Wert des Vermögensanfalls abgezogen werden, gibt es noch sachliche Steuerbefreiungen, dies sind unter anderem:

- 41.000 Euro für Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke beim Erwerb durch Personen der Steuerklasse I (zum Beispiel Ehegatten/Lebenspartner, Kinder). Andere bewegliche körperliche Gegenstände sind beim Erwerb durch diese Personen zusätzlich in Höhe von 12.000 Euro steuerfrei.
- Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke und andere bewegliche körperliche Gegenstände insgesamt bis zu 12.000 Euro für alle übrigen Erwerber.

Die Freibeträge können für alle Erwerbe von einer Person innerhalb von zehn Jahren nur einmal gewährt werden.

Rechtsquelle: §§ 13, 14 ErbStG

Persönliche Freibeträge

302

Von dem Erwerb können je nach Verwandtschaftsgrad des Erwerbers zum Erblasser oder Schenker Freibeträge in unterschiedlicher Höhe abgezogen werden. Sie betragen

- bei Ehegatten/Lebenspartner im Fall des Erwerbs von Todes wegen oder bei Schenkungen 500.000 Euro gegebenenfalls zusätzlich eines Versorgungsfreibetrags bis zu 256.000 Euro nur beim Erwerb von Todes wegen;
- bei Kindern, Stiefkindern, Kindern verstorbener Kinder oder Stiefkinder im Fall des Erwerbs von Todes wegen und bei Schenkungen 400.000 Euro, beim Erwerb von Todes wegen gegebenenfalls zusätzlich eines bis zum Höchstalter von 27 Jahren gestaffelten Versorgungsfreibetrags zwischen 52.000 Euro und 10.300 Euro;
- bei Enkeln (soweit nicht zu vorgenanntem Punkt gehörig), in jedem Fall 200.000 Euro;
- bei Urenkeln und weiteren Abkömmlingen in jedem Fall 100.000 Euro;
- bei Eltern und Voreltern im Fall des Erwerbs von Todes wegen 100.000 Euro und bei Schenkungen 20.000 Euro;
- bei Geschwistern, Geschwisterkindern, Schwiegerkindern, Schwiegereltern, Stiefeltern, geschiedenen Ehegatten und Lebenspartnern einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft in jedem Fall 20.000 Euro;
- bei allen übrigen Erwerbern in jedem Fall 20.000 Euro.

Die Freibeträge können für alle Erwerbe von einer Person innerhalb von zehn Jahren nur einmal gewährt werden.

Rechtsquelle: §§ 14, 15, 16, 17 ErbStG

Steuerklassen und Steuersätze

303

Nach dem persönlichen Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser oder Schenker werden die folgenden drei Steuerklassen unterschieden:

Steuerklasse I

Darunter fallen Ehegatten/Lebenspartner, Kinder und Stiefkinder, Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder in jedem Fall und Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen. Die Steuer beginnt bei 7 Prozent, der Höchstsatz beträgt 30 Prozent.

Steuerklasse II

Darunter fallen Geschwister, Geschwisterkinder, Stiefeltern, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, geschiedene Ehegatten sowie Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft in jedem Fall und Eltern und Voreltern bei Schenkungen unter Lebenden. Die Steuer beginnt bei 15 Prozent, der Höchstsatz beträgt 43 Prozent.

Steuerklasse III

Darunter fallen alle übrigen Personen. Die Steuer beginnt bei 30 Prozent, der Höchstsatz beträgt 50 Prozent.

Rechtsquelle: §§ 15, 19 ErbStG

Weitere Informationen bietet die ebenfalls vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat herausgegebene Informationsschrift „Die Erbschaft- und Schenkungsteuer“, die im Internet unter der Adresse www.stmfh.bayern.de zur Verfügung steht.

Der Freistaat Bayern hat beim Bundesverfassungsgericht Normenkontrollantrag gegen Teile des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes gestellt. Dieser betrifft insbesondere die persönlichen Freibeträge und die Steuersätze.

III. Umsatzsteuer

400

Die Umsatzsteuer kennt als Verbrauchsteuer, die vom Unternehmer abzuführen ist, keine direkten Vergünstigungen für Familien. Das Umsatzsteuerrecht enthält jedoch einige Regelungen, die mittelbar Familien zugute kommen. Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Vergünstigungen und steuerfreie Umsätze:

- Befreiung von unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden Leistungen privater Schulen und anderer allgemein bildender oder berufsbildender Einrichtungen, wenn diese Privatschulen und Bildungseinrichtungen bestimmte Voraussetzungen erfüllen.

Rechtsquelle: § 4 Nr. 21 UStG

- Die Erziehung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen und eng damit verbundene Lieferungen durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die mit solchen Aufgaben betraut sind oder durch - vom Gesetz näher definierte - andere Einrichtungen, deren Zielsetzung mit der einer Einrichtung des öffentlichen Rechts vergleichbar ist. Befreit sind zudem Verpflegungsleistungen gegenüber Studierenden und Schülern an Hochschulen und Schulen.

Rechtsquelle: § 4 Nr. 23 UStG

- Befreiung der Leistungen des Deutschen Jugendherbergswerks e.V. und vergleichbarer Vereinigungen.

Rechtsquelle: § 4 Nr. 24 UStG

- Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach den Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) durch Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder - vom Gesetz näher definierte - andere Einrichtungen mit sozialem Charakter. Begünstigt sind unter anderem Angebote der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, Förderung der Erziehung in der Familie, Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege sowie Hilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche.

Rechtsquelle: § 4 Nr. 25 UStG

IV. Grunderwerbsteuer

500

Der Grunderwerbsteuer unterliegen Erwerbsvorgänge, die eine Änderung in der Zuordnung inländischer Grundstücke, also einen Rechtsträgerwechsel, herbeiführen. Die Grunderwerbsteuer beträgt in Bayern 3,5 Prozent der Bemessungsgrundlage. Bemessungsgrundlage ist die Gegenleistung des Grundstückserwerbers, also im Regelfall der Kaufpreis. Aber auch andere Leistungen, wie zum Beispiel die Übernahme von auf dem Grundstück ruhenden Hypotheken oder Grundschulden, rechnen zur Grunderwerbsteuerlichen Bemessungsgrundlage.

Rechtsquellen: §§ 1, 8, 9 und 11 GrEStG

Für Familien möglicherweise bedeutsame Steuerbefreiungen können sich insbesondere aus § 3 Nummern 2, 4, 5, 5a und 6 Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) ergeben.

Steuerbefreit sind:

- der Grundstückserwerb von Todes wegen und Grundstücksschenkungen unter Lebenden im Sinn des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes. Schenkungen unter einer Auflage unterliegen einer Besteuerung jedoch hinsichtlich des Werts solcher Auflagen, die bei der Schenkungsteuer abziehbar sind.

Rechtsquelle: § 3 Nr. 2 GrEStG

- Grundstücksübertragungen zwischen Ehegatten oder Lebenspartnern des Veräußerers.

Rechtsquelle: § 3 Nr. 4 GrEStG

- der Grundstückserwerb durch den früheren Ehegatten oder Lebenspartner des Veräußerers, wenn der Grundstückserwerb im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung nach der Scheidung beziehungsweise der Vermögensauseinandersetzung nach Aufhebung der Lebenspartnerschaft erfolgt.

Rechtsquelle: § 3 Nrn. 5, 5a GrEStG

- der Erwerb eines Grundstücks durch Personen, die mit dem Veräußerer in gerader Linie verwandt sind. Dabei stehen Stiefkinder den Abkömmlingen gleich. Den Verwandten in gerader Linie sowie den Stiefkindern stehen deren Ehegatten oder Lebenspartner gleich. Stiefkinder bleiben auch dann begünstigt, wenn im Erwerbszeitpunkt die das Stiefkindschaftsverhältnis begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft in Folge Tod oder Scheidung beziehungsweise Aufhebung aufgelöst ist.

Rechtsquelle: § 3 Nr. 6 GrEStG

V. Bundeskindergeldgesetz

600

Das Bundeskindergeldgesetz kommt seit der Neuregelung des Familienlastenausgleichs im Jahr 1996 nur noch in wenigen Sonderfällen (zum Beispiel bei ins Ausland entsandten Entwicklungshelfern oder bei Vollwaisen) zur Anwendung. In allen übrigen Fällen wird Kindergeld als monatliche Steuervergütung nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes gezahlt (vgl. RNr. 170).

Rechtsquelle: BKGG

	Randnummer
Abgeltungsteuer	100, 102, 139, 158 ff, 187
Alleinerziehende, ledig, verwitwet, geschieden	164 ff
Altersentlastungsbetrag	100, 163
Altersvorsorgeaufwendungen	149
Arbeitnehmer-Pauschbetrag	130 f
- Sparzulage	150, 200
Arbeitslosengeld	175
- versicherung	150
Arbeitsplatzschutzgesetz	120
außergewöhnliche Belastung	100, 148, 177 ff
auswärtige Unterbringung	141, 180
Bausparkassenbeiträge	200 ff
Beihilfen	117
Behinderte	169, 182 f
Behinderten-Pauschbetrag	182
Berufsausbildung	141, 167, 180
Betriebsausgaben	126
dauernde Lasten	136
Dividenden	158 f, 161
Einkommen	100
Einkünfte	100, 168, 179 f
Einkunftsarten	100, 126
Einnahmen	126
- steuerfreie Einnahmen	110 ff
- aus nebenberuflichen Tätigkeiten	119
Elterngeld	114, 175
Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	164b
Erbschaftsteuer	300 ff
Erhebungsarten	102
Erziehungsgeld	114
Freibetrag für Betreuung, Erziehung und Ausbildung	165, 172

	Randnummer
Geldbußen/-strafen	129
Gewinn	100
Grunderwerbsteuer	500
Grundfreibetrag	174
- tarif/-tabelle	104, 174
Günstigerprüfung	100, 161, 165
Haftpflichtversicherung	138, 150
Handwerkerleistungen	185
Hausgehilfin/Haushaltshilfe	185
haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse	185
haushaltsnahe Dienstleistungen	185
Heimunterbringung	179
Hinterbliebene	184
Jubiläumszuwendungen	176
Kapitalertrag/-vermögen	132, 158 ff
- steuer	102, 161
Kinder	164 ff, 170 ff
- betreuungskosten	140, 152a, 164a, 185
- existenzminimum	165
- freibetrag	100, 164, 165 ff, 172 f, 186 f
- geld	100, 118, 164, 165 ff, 600
- im Ausland	170, 172
Kosten der Lebensführung	127
Kirchensteuer	100, 139, 187
Krankengeld	175
- versicherungen	111, 138, 150
Krankheitskosten	177
Kurzarbeitergeld	175
Land- und Forstwirtschaft	162
Lebensversicherungen	150, 158, 161
Lohnersatzansprüche	175
Lohnsteuerabzug	102

	Randnummer
Mutterschaftsgeld	113, 175
Pauschbeträge	130 ff, 154 f, 160, 184
Pauschbetrag für Menschen mit Behinderungen	182
Pflege-Pauschbetrag	183
Pflegeversicherung	111, 138, 150
Progressionsvorbehalt	175
Realsplitting (begrenzt)	145 ff
Renten	136
- versicherung	112, 137, 149
Sachversicherungen	148
Schenkungssteuer	300 ff
Schulgeld	142
Soldatenversorgungsgesetz	123, 175
Solidaritätszuschlag	100, 186
Sonderausgaben	100, 134 ff
Sonderbedarf für Berufsausbildung	180
Sparer-Pauschbetrag	160
Sparzulage	150, 200
Spenden	153
Splittingtarif	105, 174
Steuererklärung	108, 109, 109a
Steuerklassen	303
Steuerpflicht	101
Tarifermäßigungen	176
Übungsleiter	119
Umsatzsteuer	400
Unfallversicherung	111, 138, 150
Unterbringung und Betreuung von Kindern	125
Unterhaltsleistungen	135, 144 ff, 179
- verpflichtung	179
Unterhaltssicherungsgesetz	121

	Randnummer
Veranlagung	102, 107
- Einzel-	104
- Zusammen-	105, 174
Veranlagungswahlrecht	103
Vermögensbildung	200 ff
vermögenswirksame Leistungen	200
Versorgungsausgleich	136a
- bezüge	116, 130, 157
- freibetrag	157, 302
- leistungen	136
Vorsorgeaufwendungen	149 ff
Wählervereinigungen (unabhängige)	153
Wehrdienst	116, 167
Werbungskosten	126 ff, 130 ff
Wohngeld	122
Wohnungsbauprämie	200 ff
Zinsen	158 ff
Zivildienst	116, 167
zumutbare Belastung	178
Zuwendungen	128, 153

Diese Druckschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Bei publizistischer Verwertung Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars erbeten.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt.

Herausgeber	Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat Öffentlichkeitsarbeit Odeonsplatz 4 80539 München
E-Mail Internet	info@stmfh.bayern.de www.stmfh.bayern.de
Rechtsstand	April 2024 21. Auflage 2024
Titelbilder Druck	PantherMedia/Brigitte Götz, Sean Prior AC medienhaus GmbH, Wiesbaden

Inhalt gedruckt auf Recyclingpapier

Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung wissen?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter www.servicestelle.bayern.de im Internet oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden.